

# Stenographisches Protokoll

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

### Donnerstag, 7. Juli 1955

	Inhalt
<b>1. Bundesrat</b>	
a) Ansprache des Vorsitzenden Frisch anlässlich seines Amtsantrittes (S. 2431)	b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juni 1955: a) Grunderwerbsteuergesetz 1955 Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2446) b) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 Berichterstatter: Mitterer (S. 2448) kein Einspruch (S. 2448)
b) Einladung einer Delegation des Bundesrates in die Sowjetunion (S. 2431)	c) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juni 1955: a) Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 Berichterstatter: Skritek (S. 2448) b) 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle Berichterstatter: Flöttl (S. 2449) Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2450) Entschließung, betreffend Sonderzahlung an Empfänger von Rentenvorschüssen (S. 2449) — Annahme (S. 2451) kein Einspruch (S. 2451)
c) Antwortschreiben des Vorsitzenden Frisch auf die sowjetrussische Einladung (S. 2432)	d) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Dentistengesetznovelle 1955 Berichterstatter: Flöttl (S. 2451) kein Einspruch (S. 2452)
<b>2. Personalien</b>	
Entschuldigungen (S. 2431)	
<b>3. Bundesregierung</b>	
Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend Belehnung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 2432)	
<b>4. Verhandlungen</b>	
a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Finanzausgleichsgesetz 1956 Berichterstatter: Vögel (S. 2432 und S. 2446) Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2435), Riemer (S. 2438) und Grundemann (S. 2442) kein Einspruch (S. 2446)	

### Beginn der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender Frisch: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 106. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 23. Juni 1955 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Krammer, Thanofer, Rudolfine Muhr, Dr. h. c. Machold, Sima, Schulz, Geiger, Haller, Dr. Kolb, Dr. Lukeschitsch und Gugg.

Hoher Bundesrat! Für das zweite Halbjahr 1955 ist verfassungsgemäß das Bundesland Burgenland zum Vorsitz im Bundesrat berufen. Als sein an erster Stelle in den Bundesrat entsandter Vertreter habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender auf das herlichste zu begrüßen. Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, gleich meinem Vorgänger mein Amt stets unparteiisch nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen. Ich bitte Sie, mich hierin zu unterstützen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, und ich glaube, Ihrer Zustimmung sicher zu sein, meinem Vorgänger im Amt, Herrn Bundesrat Riemer, zu

danken. Herr Bundesrat Riemer hat in einem Halbjahr dem Bundesrate vorgestanden, in dem besonders wichtige Ereignisse eingetreten sind, die für unser Vaterland von größter Bedeutung sind. Ich danke ihm für seine ausgezeichnete Geschäftsführung und für seine streng objektive Verhandlungsleitung. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist eine Einladung des Obersten Rates der UdSSR. Ich habe diese Einladung bereits beantwortet und ersuche den Schriftführer, sowohl die übersetzte Einladung als auch mein Antwortschreiben zwecks Kenntnisnahme zu verlesen.

Schriftführer Dr. Prader:

Radiogramm vom 27. Juni 1955.

„Herrn Hans Riemer, Vorsitzenden des Bundesrates der Republik Österreich, Wien.

Mit dem Wunsche, die Freundschaft zwischen Österreich und der Sowjetunion nach Kräften zu unterstützen, und im Hinblick auf die Resolution des österreichischen Parlamentes vom 28. April 1955 im Zusammenhang mit der Annahme der Deklaration des Obersten Sowjets der UdSSR vom 9. Februar 1955 wäre der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sehr befriedigt, wenn

2432

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

das Parlament der Republik Österreich eine Delegation in die UdSSR entsenden wollte, um den Kontakt mit dem Obersten Sowjet der UdSSR herzustellen und mit dem Leben in der UdSSR näher bekannt zu werden. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns betreffend unsere an Sie gerichtete Einladung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens Ihrer Delegation in der UdSSR benachrichtigen wollten.

Der Vorsitzende des Unions-Sowjets des Obersten Sowjets der UdSSR: A. Wolkow

Der Vorsitzende des Nationalitäten-Sowjets des Obersten Sowjets der UdSSR: W. Laziš

„An den Vorsitzenden des Nationalitätenrates des Obersten Rates der UdSSR: W. Laziš, Moskau.

Ich beeche mich, den Erhalt der Einladung einer Delegation österreichischer Parlamentarier zu einem Besuch der Sowjetunion zu bestätigen und hiefür bestens zu danken.

Da sich die Tätigkeit des Bundesrates nach der Arbeitseinteilung des Nationalrates richtet, wird die Reise der Delegation des Bundesrates mit den Gegebenheiten des Nationalrates abgestimmt werden müssen.

Ich habe daher den Herrn Präsidenten des Nationalrates ersucht, Einzelheiten insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes des Besuches mit den parlamentarischen Klubs zu vereinbaren.

Ferner gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß der Wunsch besteht, Einladungen zu einem Besuch erst dann Folge zu leisten, wenn unser Land seine volle Freiheit durch den Abzug aller Besatzungstruppen erlangt haben wird. Deshalb dürfte der Herbst dieses Jahres als ein geeigneter Zeitpunkt für einen solchen Besuch einer Delegation österreichischer Parlamentarier erscheinen.

Ich bitte deshalb um eine Mitteilung, ob auch dem Obersten Rat der UdSSR dieser zur Erwagung gestellte Termin genehm wäre.

Wien, am 2. Juli 1955

Der Vorsitzende des Bundesrates:

Anton Frisch“

**Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.**

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. Juni 1955, Zl. 9960/55, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-

Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beeche ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.**

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beanfrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte — gleich wie im Nationalrat — unter einem abzuführen: über die Punkte 2 und 3 (Grunderwerbsteuergesetz 1955 und Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) und über die Punkte 4 und 5 (Bundesgesetz über die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 sowie 7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle). Wenn diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden zunächst beide Male die Berichterstatter ihre Berichte abgeben, sodann wird jeweils die Debatte über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Bundesgesetz zur Durchführung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (Finanzausgleichsgesetz 1956 — FAG. 1956).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat!** Der uns zur Beratung vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates stellt eine wichtige

Materie für die Länder, zu deren Vertretung ja der Bundesrat hauptsächlich berufen ist, dar. Dieser Gesetzesbeschuß beinhaltet auch zwei begrüßenswerte Neuerungen, die bisher hinsichtlich der Behandlungsart dieser Gesetzmaterie immer gewünscht wurden.

Erstens einmal ist es erstmalig in der Zweiten Republik — ich glaube fast, auch in der Ersten Republik —, daß das Finanzausgleichsgesetz, sei es jetzt in Form einer Novelle oder überhaupt, schon so frühzeitig, also schon im Sommer, vom Nationalrat beschlossen und vom Bundesrat behandelt werden kann. Dies wurde heuer dadurch ermöglicht, daß einem Wunsch sowohl der gesetzgebenden Körperschaften als auch der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften auf rechtzeitige Fertigstellung dieses Gesetzes in der Weise Rechnung getragen wurde, daß die ja immer wieder notwendigen Verhandlungen so rechtzeitig aufgenommen und intensiv weitergeführt worden sind, daß es möglich war, diese Gesetzesvorlage so frühzeitig einzubringen. Das hat gerade für die am Finanzausgleich interessierten Länder und Gemeinden Vorteile. Sie müssen nicht, wie bisher leider immer, mit der Vorarbeit zur Erstellung ihrer Voranschläge zuwarten, bis Klarheit darüber besteht, was der Finanzausgleich ihnen bringen wird.

Die zweite begrüßenswerte Neuerung ist die, daß dieser Gesetzesbeschuß des Nationalrates nun eine längere Dauer — wenn auch nicht eine lange, aber doch wenigstens eine längere Dauer — des Finanzausgleiches vorsieht. Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es seit dem Jahre 1948 jedesmal nur möglich war, ein Finanzausgleichsgesetz für ein Jahr zu erstellen. Die bisher bestehenden labilen Verhältnisse auf dem Gebiete des Finanzwesens haben es eben nicht ermöglicht, ein Finanzausgleichsgesetz für einen längeren Zeitraum abzuschließen. Ich will nicht behaupten, daß die finanziellen Verhältnisse nun schon so stabilisiert wären, daß es möglich wäre, ein Finanzausgleichsgesetz für eine noch längere Dauer zu erstellen, aber immerhin bin ich der Meinung, daß es für alle am Finanzausgleich interessierten Gebietskörperschaften sehr wohltuend wirken wird, daß es möglich war, dieses Gesetz auf zwei Jahre zu erstrecken. Das wird verschiedene Erleichterungen bringen. Es ist ja bekannt, daß jedes Jahr gerade dieser Umstand viele Verhandlungen erfordert hat, was nicht nur den Bund beziehungsweise das Bundesministerium für Finanzen, sondern auch die Länder und Gemeinden belastet hat.

Nun gebe ich ohneweiters zu, daß sich sowohl die Länder als auch die Gemeinden

von der Neuregelung des Finanzausgleiches wesentlich mehr erwartet haben, als ihnen der Gesetzesbeschuß des Nationalrates nunmehr bringt. Die Länder, ganz besonders aber auch die Gemeinden, sind in diese Verhandlungen, die, wie ich schon betont habe, heuer sehr frühzeitig begonnen wurden, mit der Absicht eingetreten, das Bundespräzipuum, das seinerzeit in den Finanzausgleich hineingekommen ist, wenn nicht auf einmal, so doch in einem wesentlichen Ausmaß zum Abbau zu bringen. Bei diesen Verhandlungen wurde immer und immer wieder betont, daß die Voraussetzungen für die Einhebung des Bundespräzipiums eigentlich nicht mehr in dem Maße vorhanden seien, wie es damals war, als es eingeführt und dann von Jahr zu Jahr immer erhöht wurde.

Nun ist es heuer bei diesen Vorverhandlungen gelungen, wenigstens etwas zu erreichen. Es konnte diesmal erreicht werden, daß das Bundespräzipuum zu Lasten der Länder und Gemeinden nicht in der gleichen Höhe wie in den letzten Jahren erhoben wird, sondern es ist gelungen, doch wenigstens einen kleinen, wenn auch sich vielleicht nur optisch auswirkenden Abstrich des Bundespräzipiums zu erreichen.

Die Länder und Gemeinden sind, wie ich gesagt habe, mit größeren Erwartungen in die Verhandlungen eingetreten. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat dann auch zu Beginn der Verhandlungen zugegeben, daß die Entwicklung der Einnahmen der Länder gegenüber der Einnahmen des Bundes zurückgeblieben ist, und er hat auch zugegeben, daß es notwendig sein wird, die Finanzsituation der Länder etwas zu verbessern. Aus dieser Erkenntnis heraus hat er sich gleich zu Beginn der Verhandlungen bereit erklärt, irgend etwas zugunsten der Länder zu tun. Er hat sich damals bereit erklärt, in der Größenordnung von etwa 80 Millionen Schilling den Ländern entgegenzukommen.

Im Zuge dieser Verhandlungen ist dann der Staatsvertrag gekommen. Es war sofort einzusehen und vorauszusehen, daß der Abschuß des Staatsvertrages dem Bund ganz enorme Lasten bringen wird. Das haben auch die Vertreter der Länder und Gemeinden eingesehen, und sie haben sich infolgedessen auch entschlossen, von ihrer Forderung, daß das Bundespräzipuum in einem größeren Ausmaß zugunsten der Länder und Gemeinden geändert werde — man hatte ursprünglich eine Forderung auf 150 Millionen Schilling erhoben —, abzugehen, und sie haben eingesehen, daß sie von dieser Forderung nun ebenfalls abstehen müssen.

2434

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

In diesen Verhandlungen wurde dann festgelegt und vereinbart, daß am Wesen des Finanzausgleiches nichts geändert werden soll. Es soll infolgedessen an den Grundsätzen des Finanzausgleiches — das ist die verbundene Steuerwirtschaft, dann die Aufteilung der Erträge der Steuern auf die einzelnen Gebietskörperschaften und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, dessen Änderung hauptsächlich gerade von den kleineren Gemeinden immer gefordert wird — jetzt nichts geändert werden. Dagegen wurden in materieller Hinsicht doch einige sehr wesentliche Verbesserungen sowohl zugunsten der Länder als auch der Gemeinden in diesem uns vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates vorgenommen.

Erstens einmal wurde dem Wunsch auf eine finanzielle Besserstellung der Länder in der Weise Rechnung getragen, daß der sogenannte Kopfquotenausgleich wesentlich verbessert wurde, und zwar in der Weise, daß in die Berechnungsgrundlage zur Errechnung des Kopfquotenausgleiches auch die Abgabenertragsanteile, die Wien als Land bekommt, eingerechnet werden. Das hat nun zur Folge — wenn diese doch sehr namhaften Beträge in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden —, daß die durchschnittliche Kopfquote wesentlich, und zwar um etwa 18 S pro Kopf der Bevölkerung in den durch den Kopfquotenausgleich betroffenen Ländern erhöht wird. Allerdings hat das auch zur Folge, daß die Länder, deren Anteile über der Kopfquote liegen, infolgedessen vom Kopfquotenausgleich nichts bekommen. Das sind die Länder Tirol, Salzburg und Vorarlberg. Sie können an dieser Verbesserung nicht teilhaben.

Es wurde dann im Zuge der Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden geltend gemacht, daß es die Situation der Gemeinden erfordern würde, daß auch sie eine gewisse Besserstellung bekommen. Auch die Länder, die nicht in den Kopfquotenausgleich fallen, haben irgendeine Verbesserung ihrer Situation gefordert. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, daß nun diese Erhöhung der Kopfquote von 18 S um 3 S gekürzt wurde, um so einen Betrag von 15 Millionen Schilling freizubekommen, um eben das Bundespräzipuum um 15 Millionen Schilling von 700 Millionen Schilling auf 685 Millionen Schilling kürzen zu können. An dieser Verringerung oder Reduzierung des Bundespräzipiums partizipieren nun alle, sowohl alle Länder als auch alle Gemeinden inklusive Wien. Das ist die zweite Verbesserung.

Als drittes wurde in diesem Finanzausgleichsgesetz auch einem schon lang erhobenen Wunsch und einer Forderung derjenigen Ge-

meinden wenigstens teilweise entsprochen, in denen Monopolbetriebe des Staates sind. Es ist ja bekannt, daß durch das Gewerbesteuergesetz diese Monopolbetriebe von der Gewerbesteuer befreit sind. Von diesen Gemeinden wurde immer die Forderung erhoben, daß entweder diese Betriebe auch in die Gewerbesteuer einbezogen werden oder daß den Gemeinden für diesen Gewerbesteuerentfall irgend etwas gegeben wird. Nun wurde diesem Verlangen dadurch Rechnung getragen, daß der Bund den sogenannten Salinengemeinden, die im Gesetz namentlich aufgezählt sind, für diesen Entfall an Gewerbesteuer einen Betrag von jährlich 1200 S pro in diesen Betrieben Beschäftigten bezahlt.

Darüber hinaus hat das Finanzausgleichsgesetz noch einige weniger ins Gewicht fallende textliche Änderungen erfahren. Erstens einmal mußte der Tatsache, daß unterdessen das Familienlastenausgleichsgesetz geschaffen wurde, Rechnung getragen werden, indem bei der Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben auf die Beiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz Bedacht genommen wurde. Zweitens wurde auch eine textliche Änderung vorgenommen, da durch die Aufhebung der Weinverbrauchsabgabe und die Nichterhebung des Aufbauzuschlages zum Schaumwein diese zwei Steuern aus dem Gesetz herausgenommen werden mußten. Als drittes mußte auch der Änderung der Aufteilung des Kulturgroschens in diesem Gesetz entsprechend Rechnung getragen werden. Im § 9 Abs. 1 Z. 14 wurde eine textliche Änderung vorgenommen, indem es statt wie bisher „für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund“ jetzt heißt „für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund“. Der § 10 hat auch eine textliche Änderung erfahren, indem es dort anstatt wie bisher „Die Gemeinden setzen durch Beschuß“ usw. nunmehr heißt: „Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschuß... festzusetzen.“

Mit Rücksicht darauf, daß seit der letzten vollinhaltlichen Verlautbarung des Finanzausgleichsgesetzes doch schon wieder drei Novellierungen erfolgt sind, wurde der Gesetzesbeschuß des Nationalrates jetzt wieder so gefaßt, daß das Finanzausgleichsgesetz vollinhaltlich neu publiziert wird. Das ist sicher zu begrüßen, weil es ja alle diejenigen, die mit dem Finanzausgleichsgesetz zu tun haben — und das sind nicht wenige —, dann viel leichter haben, als wenn man immer das Stammgesetz und die verschiedenen Novellierungen beachten und zusammensuchen muß.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat an der Regierungsvorlage noch einzelne nicht wesentliche Änderungen vorgenommen.

Zunächst ist in § 5 Abs. 3 eine andere Stilisierung vorgenommen worden. Es soll heißen: „Die Zahl der Beschäftigten wird aus dem im Bundesvoranschlag vorgesehenen Stand ermittelt.“

In § 10 Abs. 1 ist auch eine textliche Verbesserung vorgenommen worden, und zwar dort, wo es heißt, daß in den Bergbauerngemeinden der Hebesatz von 300 Prozent gilt. Hier hat es geheißen: „wobei die Ortsgemeinden, die als Bergbauerngemeinden zu gelten haben, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzusetzen sind“. Hier soll nach den Worten „Bundesministeriums für Finanzen“ eingefügt werden: „— unter Bedachtnahme auf die lokalen Verhältnisse und die sich hieraus ergebende wirtschaftliche Lage dieser Gemeinden —“.

Dann sind im Titel des Abschnittes IV, der gelautet hat: „Beiträge der Länder und Gemeinden“, die Worte „sowie Zweckzuschüsse des Bundes“ angefügt worden. Das war hauptsächlich deshalb notwendig, weil ja diese Zweckzuschüsse jetzt auch für die Salinen-gemeinden gegeben werden.

Schließlich ist im § 14 Abs. 1 eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen worden, in dem es anstatt „Veranschlagsbetrages“ richtig heißt „Voranschlagsbetrages“.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute vormittag mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um die Zustimmung zu diesem Antrag.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Hohes Haus! Im Dezember 1954 wurde hier über den Finanzausgleich verhandelt. In einer Entschließung wurde der Finanzminister ersucht, die Verhandlungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften — das sollte eigentlich heißen: zwischen Bund, Ländern und Gemeinden — so durchzuführen, daß die Regierungsvorlage bis September fertig ist und dem Hause vorgelegt werden kann. In der Entschließung wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes länger als ein Jahr sein soll. Dem hat das vorliegende Gesetz auch entsprochen, indem es für die Jahre 1956 und 1957 gelten soll. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Gesetz neu publiziert und es wurde, wie es heißt, an den Grundlagen nichts Wesentliches geändert. Das System der verbundenen Steuerwirtschaft wird also leider weiterhin beibehalten.

Wenn man über die Finanzlage unserer Gemeinden spricht, die einen wesentlichen Faktor der Konjunkturpolitik im Lande darstellt, dann möchte ich das vorliegende Gesetz zur Erörterung einer anderen Angelegenheit zum Anlaß nehmen. Der Herr Finanzminister glaubt, den Kapitalmarkt mit den Methoden des klassischen Hochkapitalismus beeinflussen zu können, wie er vor 50 Jahren herrschte. Das ist aber heute unmöglich, weil rund der halbe Gewinn weggesteuert wird und es daher zu einer Kapitalbildung nicht mehr kommen kann.

Ich komme damit auf den Konflikt Landes-hammer zu sprechen, der nach unserer Auf-fassung nicht nur ein persönlicher, sondern ein Theorienstreit zwischen dem Hochschulprofessor und der Unternehmerschaft und übrigens auch der Gewerkschaft bezüglich der Kreditverbilli-gung ist. Wenn also die Kapitalbildung für die kleinen und mittleren Unternehmen nicht mög-lich ist, dann bleibt nur der Kreditweg offen.

Unser Finanzminister verlangt nicht nur hohe Steuern, beziehungsweise er muß hohe Steuern verlangen, sondern er tut ein übriges und verteuert auch die Kredite, die notwendig sind, um die Wirtschaft überhaupt führen zu können. Während die kleinen oder mittleren Betriebe steuermäßig und kreditmäßig drauf-zahlen, sind Kredite für die größeren Unter-nehmen weitaus leichter erhältlich. Ich denke dabei an die großen Konzernunternehmen einer verstaatlichten Bank, denen jederzeit Kredite bis ins Uferlose gegeben werden. Was für den einen recht ist, das sollte aber für den anderen billig sein!

Der Dirigismus unseres Herrn Finanz-ministers neuesten Datums im Falle der Län-derbank wäre daher noch mehr bei der Credit-anstalt am Platze. Er sollte sich vor allem dort um die Methode der Kreditgewährung kümmern, wo man aus kurzfristigen Einlagen lang-fristige Kredite gibt, sodaß die Liquidität leidet und Investitionen seitens der Bank vor-genommen werden, die Aufgabe der privaten Unternehmungen wären. Es wäre übrigens inter-essant, den Status der beiden Großbanken kennenzulernen; dann wäre ein Dirigismus bei der zweiten Großbank vielleicht noch mehr am Platze, als dies bei der Länderbank der Fall war, vor allem, wie erwähnt, puncto Liquidität und Kreditprotektionismus bei der zweiten Bank.

Der Theorienstreit zwischen Hochschul-professoren ist immer ein heißer Krieg. Es wäre daher notwendig, ähnlich wie im englischen Parlament einmal eine Debatte über die Kon-junkturbremse des Finanzministers Kamitz ab-zuführen. Soziallastenerhöhung und Zinsfuß-erhöhung wurden, bzw. werden jetzt durch-geföhrt, Steuererhöhungen und Preiserhöhun-

2436

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

gen werden bald folgen. Der Streit Landertshammer ... (*Ruf: Zur Sache!*)

**Vorsitzender** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte den Herrn Redner, zur Sache zu sprechen!

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl** (*fortsetzend*): Ich habe erklärt, ich würde dies zum Anlaß nehmen. Der Streit Landertshammer hat ein Revirement ausgelöst, indem sich der Sozialpolitiker Bock mit dem Finanztheoretiker Kamitz wird auseinandersetzen müssen. Am Ende wird auch noch das Sprichwort gelten: „Wer dem anderen eine Grube gräbt, fällt meist selbst hinein!“

Beim vorliegenden Finanzausgleichsgesetz hat der Bund 66 Millionen Schilling für den Kopfquotenausgleich, 1,9 Millionen Schilling für die sieben Salinengemeinden und 15 Millionen Schilling bei der Restringierung des Bundespräzipiums, insgesamt also 83 Millionen Schilling, zur Verfügung gestellt, davon 73,5 Millionen für die Länder und 9,5 Millionen für die Gemeinden.

Im September 1954 fand eine österreichische Gemeindetagung statt, die, wie es heißt, im Zeichen der finanzschwachen Gemeinden stand. Dort wurde ein 13 Punkte-Programm entwickelt. Der Herr Berichterstatter stellt heute fest, im Hinblick auf die Lasten des Staatsvertrages sei es nicht möglich, diese Punkte durchzusetzen, jedenfalls nicht in der Form, wie man es damals noch geglaubt hat.

Aber ich will nicht sosehr davon reden, was man vom Bund zugunsten der Gemeinden und Länder etwa beanspruchen könnte, ich möchte lieber von der Lastenverteilung und von den Ertragsanteilen der 4065 österreichischen Gemeinden sprechen, die meiner Meinung nach gerechter verteilt werden könnten, ohne daß der Bund belastet wird.

Da ist zunächst der abgestufte Bevölkerungsschlüssel; er ist völlig unbefriedigend. Hier stehen 2766 Gemeinden — das sind 50 Prozent der Bevölkerung — mit einer Bevölkerungszahl bis zu 1000 Einwohnern den 1200 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis zu 5000 Einwohnern und nur 99 Gemeinden mit über 5000 Einwohnern gegenüber. Während bei den 2766 Kleingemeinden die tatsächliche Bevölkerungszahl mit  $1\frac{1}{6}$  multipliziert wird, gilt bei den Gemeinden bis 50.000 Einwohnern, das sind nämlich 13, der Bevölkerungsschlüssel 2, und bei den Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern, das sind gleichfalls 13 Gemeinden, wird die Bevölkerungszahl mit  $2\frac{1}{3}$  multipliziert.

Sie werden zugeben müssen, daß schließlich und endlich jede Gemeinde ihre bestimmten Mindestaufgaben hat. Wenn aber dem übergroßen Teil, nämlich den 2766 Gemeinden,

nur  $1\frac{1}{6}$ , den wenigen anderen Gemeinden aber das Doppelte bis zu  $2\frac{1}{3}$  gegeben wird, dann hat das weder mit dem Staatsvertrag noch mit dem Bund, sondern intern mit den Vertretern der Gemeinden zu tun; ich meine Städtebund- und Gemeindebundvertreter und innerhalb des Gemeindebundes die Vertreter der kleinen und mittleren Gemeinden. Es darf nicht übersehen werden, daß die größeren Gemeinden, wenn sie auch weitaus größere Aufgaben haben, eine weitaus größere Steuerkraft besitzen als die Kleingemeinden, von denen die meisten fast nur von der Grundsteuer leben.

Der Abbau des Bundespräzipiums, der gefordert wurde, hat insofern einen Erfolg gebracht, als das Finanzministerium 15 Millionen Schilling direkt nachgelassen hat. Davon kommen nur 6,2 Millionen Schilling auf die Gemeinden ohne Wien. Schlüsselmäßig umgerechnet bedeutet dies, daß für die 2766 Kleingemeinden eine Ersparnis von jährlich rund 1500 S je Gemeinde eintritt.

Was die Verbesserung des Gewerbesteuerausgleiches zugunsten der Wohngemeinden und die Abschöpfung der Gewerbesteuerspitzen zugunsten der finanzschwachen Gemeinden anlangt, also den dritten Programmpunkt der Gemeindetagung, ist festzustellen, daß bezüglich des Gewerbesteuerausgleiches die Wohngemeinde bekanntlich nur dann einen Vorteil hat, wenn tatsächlich mindestens sechs Arbeiter aus dieser Gemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind. Man hat erklärt, es brächte eine umständliche Schreiberei mit sich, würde man unter sechs Arbeitskräfte gehen. Für meine Gemeinde haben wir beispielsweise sechs verschiedene Betriebsgemeinden und genau weniger als sechs, nämlich vier beziehungsweise fünf Arbeiter arbeiten in der fremden Betriebsgemeinde. Insgesamt haben wir es mit 24 Arbeitern zu tun. Auf den Schlüssel mit 150 S umgerechnet sind es immerhin einige tausend Schilling, die wir dadurch jährlich verlieren. Wir wären ohne weiteres bereit, diesen anderen Gemeinden alles tadellos zur Verfügung zu stellen — das wären sechs Briefe —, und wir hätten immerhin um einige tausend Schilling mehr in der Gemeindekasse. Die kleinen Gemeinden werden diese „Mehrarbeit“ sicher auf sich nehmen. Es ist daher nicht einzusehen, daß man erst bei sechs Arbeitern beginnt. Die Kleingemeinden haben ja für jeden einzelnen die Lasten zu tragen, es ist also notwendig, auch für den Einzelbeschäftigte den Kopfbetrag hereinzubekommen. Allerdings ist dies auch schon eine Besserung, denn früher waren es 20. Gerade die reinen Landgemeinden sind gegenüber den Industriegemeinden besonders benachteiligt. Die Industrien investieren zwar in Arbeits-

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

2437

stätten, jedoch nicht auf dem Wohnungsmarkt, während die Landgemeinden nach wie vor gezwungen sind, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, ohne daß sie dafür entlastet werden. Das ist also nach wie vor eine Benachteiligung innerhalb der Gemeinden und hat gleichfalls mit dem Bund selber nichts zu tun.

Was die Abschöpfung der Gewerbesteuer spitzen betrifft, so geschieht sie derzeit bei 450 S in der Form, daß ein Drittel die umliegenden Wohngemeinden erhalten und zwei Drittel in den Landesfonds kommen. Ich hielte es für besser, das umgekehrte Verhältnis zu nehmen; die Gemeinden sind ja am meisten dadurch belastet, daß so viele Leute in der Umgebung wohnen und in die Betriebe gehen.

Die Forderung nach einer Berechnung der Landesumlage nach den Nettoertragsanteilen und der Steuerkraft ist eine Angelegenheit, die das Land betrifft, während der sechste Punkt, die Beteiligung an der Mineralölsteuer sowie an der Kraftfahrzeugsteuer, meiner Meinung nach unerledigt ist. Ich hielte es für einfacher, wenn man die Gemeinden für alle jene Straßen, auf denen Postautobusse, Milchautos usw. ständig fahren, einfach dadurch entlastet, daß man diese Straßen entweder verbündlicht oder verändert. Damit könnte die Forderung nach einer Beteiligung der Gemeinden an der Mineralölsteuer und an der Kraftfahrzeugsteuer wegfallen, und die Gemeinden wären froh, wenn sie von der Last der Erhaltung dieser Straßen, die zum Beispiel in meiner Gemeinde über ein Drittel des ganzen Voranschlages ausmacht, befreit würden.

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer für öffentliche Einrichtungen, die der Österreichische Gemeindetag gefordert hat, hat insofern eine Berechtigung, als zum Beispiel gerade für die Wasserbezugsanlagen Körperschaftsteuer zu zahlen ist und damit eine Verteuerung für die gesamte Bevölkerung eintritt, letzten Endes aber der Eingang aus dieser Steuer in gar keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

Was die geforderte Befreiung von der Grundsteuer betrifft, so bekommt die Gemeinde ohnehin 80 Prozent der Grunderwerbsteuer und 20 Prozent der Bund. Rechnet man dies um, so sind es von den Grundkäufen, die die Gemeinden tätigen, aus dem Bundesvoranschlagsansatz, der mit 24 Millionen angenommen wurde, bestenfalls 20 Prozent, das sind zirka 5 Millionen Schilling Grunderwerbsteuer aus Gemeindekäufen. Da aber der Bund die gesamte Grunderwerbsteuer einhebt, wovon ihm nur 20 Prozent gehören, und die 80 Prozent erst nach Monaten die Gemeinden erhalten, bedeutet dieser Vorgang ein zinsenloses Darlehen der armen Gemeinden an den reichen Bund.

Eine andere Frage ist jedoch der große Abgang der Gemeinden durch den Aufwand für die Krankenhäuser. Das schwedische Beispiel zeigt, daß es dort überhaupt keine Gemeindekrankenhäuser mehr gibt, sondern daß alle Krankenhäuser im Eigentum des Staates stehen. Ich halte die Gemeindekrankenhäuser heute für überholt. Es wäre wirklich die Frage zu untersuchen, wie man die gesamten Krankenhäuser entweder verbündlichen oder verändern könnte, damit die Gemeinden von einem Aufgabengebiet, das bei weitem den Rahmen einer Gemeinde sprengt, entlastet werden.

Die letzten drei Punkte der Gemeindetagung waren kultureller und verfassungsmäßiger Natur. Vergessen wurde in dem Förderungsprogramm des Gemeindebundes allerdings die Auszahlung der Ertragsanteile. Gemäß § 7 sind die Vorschüsse monatlich nach dem Ertrag zu zahlen, und im zweiten Monat darauf, am Zehnten, ist der Betrag vom Land an die Gemeinden zu überweisen. Es wird nirgends so sehr Schindluder getrieben wie mit der Auszahlung der Beträge an die Gemeinden, die oft bis zu vier oder sechs Monaten darauf warten müssen, überhaupt ein Geld zu bekommen. Während beispielsweise der Staat sofort mit Verzugszinsen da ist, wenn man die Steuern schuldig bleibt, ist er selbst auf der anderen Seite nicht so genau. Ich nehme das Beispiel der Grunderwerbsteuer. Sagen wir, eine Gemeinde kauft einen Grund — wobei ja ohnehin 80 Prozent der Steuer ihr gehören —, für den die Grunderwerbsteuer 10.000 S ausmacht, so bleiben 8000 S davon monatelang, und dazu noch zinsenfrei, in der Bundeskasse, ohne daß sie der Gemeinde ausbezahlt werden. Es müßte also bei den zukünftigen Verhandlungen irgendwie vorgesorgt werden, daß klar und deutlich die pünktliche Zahlung bei sonstigen Verzugszinsen auch dem Steuerfiskus gegenüber festgelegt wird.

Der ganze Wust der Bestimmungen, die in den Verhandlungen zwischen den Gemeinden beziehungsweise dem Bund auftauchen, wäre meiner Meinung nach viel einfacher zu lösen. Wenn man sich das durchrechnet, kommt es praktisch auf fast dasselbe heraus. Ich habe mir folgendes vorgestellt (*Bundesrat Mittler: Der Kolumbus der Gemeinden!*)

Erstens: Der Bund verzichtet von den zehn gemeinschaftlichen Steuern zugunsten der Länder auf seine Anteile aus diesen, ausgenommen die Umsatz- und Lohnsteuer. Das ergibt einen Betrag von 1,46 Milliarden Schilling. Das heißt, die veranlagte Einkommensteuer, die Kapitalertragsteuer, die Bier- und die Weinsteuer, die Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuer, die Erbschafts- und Grunderwerbsteuer werden wie

2438

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

die Gewerbesteuer bzw. Feuerschutzsteuer reine Landessteuern. Während bei der Lohnsteuer das bisherige Teilungsverhältnis bleibt, würde die Warenumsatzsteuer restlos dem Bunde gehören.

Zweitens: Dafür verzichten Länder und Gemeinden auf ihre Anteile aus der Warenumsatzsteuer und auf die Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und des Familienlastenausgleiches. Das sind 2,075 Millionen Schilling.

Drittens: Der Bund verzichtet auf die Lehrerbesoldungsbeiträge der Länder und Gemeinden; laut Voranschlag macht das 46 Millionen Schilling aus.

Viertens: Der Bund verzichtet auf das Bundespräzipuum von 685 Millionen Schilling.

Sechstens (*Bundesrat Mitterer: Fünftens! — Heiterkeit*): Die Gemeinden sind dann in der Lage, mit ihren Ländern allein zu verhandeln. Dadurch ist der Bund vom Verhandeln befreit und die Finanzämter haben eine einfachere Verrechnung.

Wenn man das nun mit der derzeitigen Situation vergleicht, wie es das Gesetz jetzt macht, so sieht man, daß jetzt Länder und Gemeinden abzüglich der 46 Millionen Schilling Lehrerbesoldungsbeitrag 5245 Millionen Schilling zur Verfügung erhalten, während es nach dieser vereinfachten Methode 5362 Millionen Schilling wären, mit einem Wort, um zirka 116 Millionen Schilling mehr. Die Kammern zum Beispiel bringen durch das Finanzamt ihre Kammerbeiträge ein und müssen dafür etwa drei Prozent zahlen. Dasselbe könnte der Bund für Länder und Gemeinden bei den acht jetzt gemeinschaftlichen Steuern machen, sodaß praktisch nur eine Differenz von zirka 24 Millionen Schilling bestünde. Dafür könnten die Zweckzuschüsse an die Länder — laut Bundesvoranschlag 10 Millionen — abgegolten werden. Es braucht nicht herumgehandelt werden, man braucht sich nicht mehr mit dem Bund auseinanderzusetzen, es wird nun Sache der Länder sein, sich mit ihren Gemeinden auseinanderzusetzen, und es kommt für den Bund als Belastung genau dasselbe heraus.

Ich weiß nicht, warum man ewig den ausgeleierten und seit sieben Jahren zu keinem befriedigenden Ergebnis führenden Weg beschreitet, da schließlich und endlich die Urzelle der Republik die Bundesländer sind und es eigentlich eine Länderfinanzhoheit geben müßte, warum man den Ländern, obwohl es für den Bund keine Schädigung bedeutet, nicht diese acht Steuern überläßt, sodaß diese reine Landessteuern werden und die Länder dann mit den Gemeinden den Finanzausgleich viel-

leicht frischer und besser machen, als es jetzt der Fall ist.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Riener gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Riener:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es fällt mir schwer, nach den lichtvollen Ausführungen meines Vorredners ernst zu bleiben, weil es doch immerhin merkwürdig ist, daß er diese großzügigen und geistvollen Vorschläge dem Herrn Finanzminister und uns erst heute unterbreitet. Es ist schade, daß er sie nicht schon viel früher ausgearbeitet hat. Wir hätten uns viele Verhandlungen schwieriger Art, zeitraubende und aufregende Verhandlungen, ersparen können, wenn wir dieses „großzügige“ Konzept schon einige Wochen vorher gehabt hätten. Ich fürchte nur, daß der Herr Bundesrat Rabl mit seinem Konzept nicht viel Glück haben wird, denn in der Praxis schauen die Dinge meist ganz anders aus als in der sogenannten grauen Theorie, aus der Herr Bundesrat Rabl seine Weisheit bezieht.

Zur Sache selbst möchte ich sagen, daß dieser Finanzausgleich zwar bei weitem nicht die Wünsche und Forderungen der Partner des Bundes erfüllt, daß er aber doch immerhin eine gewisse Befriedigung sowohl bei den Ländern wie auch bei den Gemeinden auslösen wird, eine Befriedigung darüber, daß es gelungen ist, wieder einen Finanzausgleich zustandezubringen, der weder den Ländern noch den Gemeinden neue Belastungen auferlegt.

Es ist das zweite Mal in der Zweiten Republik, daß ein Finanzausgleich zustandekommt, bei dem der Herr Finanzminister weder von den Ländern noch von den Gemeinden etwas verlangt und etwas durchzusetzen versucht hat. Im Gegenteil, es ist diesmal sogar gelungen — das soll anerkannt werden —, Ländern und Gemeinden kleine, sehr bescheidene Erleichterungen auf finanziellem Gebiet zu bringen, Erleichterungen, die diesmal zu Lasten des Bundes gehen; eine Tatsache, die zeigt, daß die österreichische Wirtschaft, dank ihrer Prosperität, solche Abgabenergebnisse liefert, daß der Bundesfinanzminister in der Lage ist, den Ländern und Gemeinden von seinen Finanzen etwas abzugeben.

Aber der Herr Finanzminister hat sich das anders vorgestellt. Er hat zuerst geglaubt, daß den Ländern gewisse Erleichterungen eingeräumt werden sollen, und zwar mit der Begründung, daß die Länder hauptsächlich auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben angewiesen sind und

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

2439

durch die Steuersenkungen, die der Bund an seinen Steuern, insbesondere an der Einkommen- und Lohnsteuer, in den letzten Jahren durchgeführt hat, besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Das ist richtig. Es ist daher berechtigt und wurde auch von niemandem irgendwie angezweifelt, daß den Ländern bei diesem Finanzausgleich eine gewisse Entschädigung für die Einbußen, die sie durch die Steuersenkungen erlitten haben, eingeräumt werden soll.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, es handelt sich dabei um gemeinschaftliche Bundesabgaben, die der Bund nicht nur mit den Ländern, sondern die er auch mit den Gemeinden zu teilen hat. Wenn der Bund eine solche Steuer senkt, also auf Einnahmen aus dieser Steuer verzichtet, dann bedeutet das nicht nur, daß neben dem Bund die Länder, sondern daß auch die Gemeinden dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden und an ihren Einnahmen Einbußen erleiden. Aus diesem Grunde war es naheliegend, daß die Vertreter der Gemeinden bei den Finanzausgleichsverhandlungen die Forderung aufgestellt haben, daß nicht nur den Ländern, sondern daß auch den Gemeinden eine Entschädigung für diese Einbußen bei den gemeinschaftlichen Bundessteuern, die gesenkt oder aufgelassen worden sind, wie etwa die Weinverbrauchsabgabe, die ja ganz aufgelassen wurde, gewährt werden müsse. Diesem Argument hat sich schließlich der Herr Finanzminister nicht verschließen können, und die Länder — das soll dankenswerterweise erwähnt werden — haben sich ebenfalls dafür eingesetzt, daß neben den Ländern auch den Gemeinden gewisse Erleichterungen zuteil werden sollen.

So dürfen wir heute mit Befriedigung feststellen, daß ein Weg gefunden wurde, diese beiden Forderungen — wenn auch, wie ich nochmals wiederholen möchte, in einem sehr bescheidenen Ausmaß, aber doch immerhin wenigstens in einem geringen Umfang — zu erfüllen. Den Ländern — das hat der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt — wird ein Betrag von rund 66 Millionen Schilling an Mehreinnahmen in der Form des verbesserten Kopfquotenausgleiches zugebilligt. An diesem sind aber nur fünf Länder beteiligt, nämlich jene, deren Kopfquote an Ertragsanteilen unter dem Durchschnitt des Bundesmaßstabes liegt. Die Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien sind vom Kopfquotenausgleich ausgenommen, weil ihre Kopfquote über dem Bundesdurchschnitt liegt. Aber auch diese vier Länder haben natürlich Einbußen durch die Senkung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben beziehungsweise deren Auflassung erlitten, und sie haben daher mit

Recht das Verlangen gestellt, daß auch ihnen ein gewisses Äquivalent für die Verluste, die sie dabei erlitten haben, eingeräumt werde. Man hat sich schließlich darauf geeinigt — zum erstenmal, seit es ein Bundespräzipuum gibt —, eine Reduktion des Bundespräzipiums vorzunehmen. Sie ist sehr bescheiden, denn wenn Sie berücksichtigen, daß das Bundespräzipuum 700 Millionen Schilling ausmacht und diese Reduktion nur 15 Millionen — also eine Herabsetzung auf 685 Millionen Schilling —, dann ist das eine sehr, sehr bescheidene Abschlagszahlung auf die Erfüllung einer Forderung, die die Länder und Gemeinden seit Jahren vertreten. Aber durch die Senkung des Bundespräzipiums um diese 15 Millionen Schilling erfahren alle neun Länder und alle 4000 Gemeinden eine kleine Verbesserung, eine kleine Erleichterung ihrer finanziellen Situation. Wenn hier der Herr Bundesrat Rabl nicht .... Schade, er ist schon wieder hinausgegangen; immer, wenn man ihn aufklären will, ist er nicht da! (*Ruf bei der ÖVP: Er ist gescheit genug!*) Ja, er ist gescheit genug, ja, sollte man glauben! — Wenn er also nicht verstanden hat, wie diese 15 Millionen Schilling aufgeteilt werden, sondern meint, daß, wenn man das linear dividiert, auf eine einzelne Gemeinde vielleicht nur 1500 S im Durchschnitt als Verbesserung kommen, so möchte ich ihn aufmerksam machen, daß das Bundespräzipuum nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt wird. Nach diesem Schlüssel hat das Bundesland Wien  $33\frac{1}{3}$  Prozent des ganzen Präzipiums, also von den 685 Millionen, aufzubringen, die übrigen acht Länder 26 Prozent und die Gemeinden  $40\frac{2}{3}$  Prozent. In diesem Verhältnis, nach diesem Schlüssel erfolgt natürlich jetzt auch die Erleichterung bei der Reduktion um diese 15 Millionen Schilling. Das dem Herrn Bundesrat Rabl zur Aufklärung und allen anderen zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß auch eine andere alte Forderung der Gemeindeverbände, des Städtebundes und auch des Gemeinebundes eine teilweise Erfüllung findet, das ist die Zuerkennung von Finanzzuweisungen des Bundes an jene Gemeinden, in deren Bereich sich Betriebe der Salinen, der staatlichen Salzwerke, befinden. Wir verlangen das aber für alle Gemeinden mit Bundesbetrieben. Diese Betriebe zahlen ja keine Gewerbesteuer, sie zahlen auch keine Lohnsummensteuer. Ich spreche hier nur von den Monopolbetrieben des Bundes, nicht von den verstaatlichten Betrieben, die alle Steuern zu entrichten haben und tatsächlich auch entrichten.

Aber die Salinen, die Bundesforste, die Bundesbahnen, die Post und die Nationalbank

2440

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

sind ausdrücklich von der Entrichtung der Gewerbesteuer und damit auch von der Lohnsummensteuer befreit. Sie nehmen zwar die Leistungen der Gemeinden in Anspruch, ihre Fahrzeuge befahren die Gemeindestrassen, sie nehmen Kanalisation und Wasserleitung in Anspruch, die Betriebsangehörigen schicken ihre Kinder in die Schulen, die die Gemeinden errichten und erhalten müssen, sie verlangen wenigstens zum Teil von den Gemeinden Fürsorgebeiträge und alles andere, aber vom Äquivalent, das die Betriebe den Gemeinden dafür zu leisten haben, das in der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer besteht, sind die Betriebe des Bundes nach einem reichsdeutschen Gesetz befreit; sie leisten also den Gemeinden keine Beiträge. Das ist für die Gemeinden unerträglich, insbesondere für jene, in denen ein großer Prozentsatz der arbeitenden Bevölkerung in Bundesbetrieben beschäftigt ist.

Wir haben diesmal bei den Finanzausgleichsverhandlungen einen ersten Teilerfolg zu verzeichnen, indem der Bund zugesteht, daß den Salinengemeinden, also den sieben Gemeinden in Österreich, in denen Salinenbetriebe sind, eine Entschädigung in der Höhe von 1200 S pro Jahr und Kopf der Beschäftigten gegeben wird. Das ist, wie gesagt, ein Teilerfolg, weil die Hauptforderung, daß eine ähnliche Zahlung, eine ähnliche Entschädigung durch den Bund allen Betriebsgemeinden geleistet werde, wobei wir vor allem auch an die großen Gemeinden mit Bundesbahnwerkstätten denken, vorläufig noch unerfüllt ist. Um diese Entschädigung wird also weiter gekämpft und gerungen werden müssen.

Mit diesem Zugeständnis des Bundes wird aber einem sehr wichtigen Prinzip die Anerkennung gezollt, nämlich dem Prinzip, daß auch Betriebe der öffentlichen Hand angemessene Steuern an die Gemeinden zu leisten haben, was freilich, meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht nur für die Versorgungsbetriebe des Bundes gelten darf, sondern ebenso Geltung haben muß für die Versorgungsbetriebe der Stadt Wien. In dieser Frage ist momentan in der Öffentlichkeit eine gewisse Diskussion im Gange, daher möchte ich das ganz besonders unterstreichen.

Nun ein paar Worte zu der Jammerwalze, die von agrarischen Abgeordneten, zuletzt von Bundesrat Rabl, im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich immer wieder abgespielt wird. Das ist die Klage über den qualifizierten oder abgestuften Bevölkerungsschlüssel, der für die Aufteilung der Bundesertragsanteile auf die Gemeinden und unter den Gemeinden gilt.

Es wird immer wieder die Behauptung aufgestellt, die kleinen Gemeinden — darunter ver-

steht man vor allem agrarische Gemeinden — wären dadurch benachteiligt, daß bei der Berechnung ihrer Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eine kleinere Multiplikationszahl, ein niedrigerer Multiplikator angewendet wird als bei der Berechnung der Anteile der anderen Gemeinden, der Industriegemeinden, der Städte, der Großstädte oder etwa gar der Bundeshauptstadt Wien. Ich möchte aufmerksam machen — das habe ich beziehungsweise haben die Vertreter der Städte schon x-mal festgestellt —, daß der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel ja nicht eine willkürliche Maßnahme darstellt, sondern auf Grund von sehr erwogenen und sehr überlegten und berechneten Theorien, die aus der Praxis schöpfen, gefunden wurde.

Die ganze Wissenschaft auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung ist sich darüber einig, daß die kleinen Gemeinden, die agrarischen Gemeinden insbesondere, an dem Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundessteuern, an Steuern überhaupt, nur in einem sehr, sehr geringen Ausmaß, zu einem sehr geringen Prozentsatz beteiligt sind. Diese Bevölkerungskreise haben keine große Steuerkraft, weil sie hauptsächlich Selbstversorger sind und einen Großteil ihres Bedarfes aus der eigenen Wirtschaft schöpfen, aus sich selbst heraus produzieren, nicht über den Markt beziehen und infolgedessen keine Steuern für diesen Teil des Konsums zu leisten haben, ganz im Gegensatz zu den Industriestädten und zu den Industriegemeinden, wo der Selbstversorger fast gar keine Rolle spielt, wo der ganze Konsum aus dem Markt bezogen werden muß, wo überhaupt in jeder Beziehung ein viel stärkerer Umsatz an allen Produkten, Waren, Rohstoffen, an Verkehrsbedienung usw. stattfindet und immer wieder zum Gegenstand der Besteuerung wird. Ich darf Ihnen vielleicht wieder einmal sagen, daß 46 Prozent aller in Österreich aufkommenden Bundessteuern aus der Stadt Wien stammen, in Wien eingezahlt werden, von den Wienern, von der Wiener Bevölkerung aufgebracht werden, ja daß wahrscheinlich 80 oder noch mehr Prozent aller an den Bund gezahlten Steuern aus den Industriegemeinden, aus den Städten kommen und nur ein sehr verschwindender Prozentsatz von der Landbevölkerung stammt.

Würden wir also so, wie sich das der Herr Bundesrat Rabl vorstellt, dazu übergehen, daß die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Ertragsanteile nach einem einheitlichen linearen Schlüssel aufgeteilt werden, dann würden die kleinen Gemeinden sehr schön dreinschauen; dann würden sie fast

überhaupt nichts bekommen, weil ihre Steuerkraft gegenüber der Steuerkraft der Städte und Industriegemeinden verschwindend gering ist. Der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel wirkt sich zugunsten der kleinen Gemeinden aus, weil er die Folge der Korrektur des einfachsten Prinzips der Aufteilung der gemeinschaftlichen Abgaben ist. Das einfachste Prinzip ist, die Steuern so aufzuteilen, wie sie eingezahlt werden, also nach dem Aufkommen. Das geschieht aber nicht, sondern durch den qualifizierten Bevölkerungsschlüssel erhalten die kleinen Gemeinden einen höheren Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, als ihnen nach dem Aufkommen gebühren würde.

Wenn gesagt wird, daß der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel gegenüber den kleinen Gemeinden immer noch ein Unrecht darstellt, so möchte ich darauf hinweisen, daß jetzt zwischen den kleinsten Gemeinden und den größten Städten einschließlich Wien ein Verhältnis von 1 : 2 besteht, daß dieses Verhältnis einmal 1 : 7 gewesen ist, daß es zuletzt in der Zweiten Republik 3 : 7 war, das heißt 1 : 2 1/3, und jetzt beträgt es 1 : 2. Also der Angehörige der steuerstärksten Gemeinde, der größten Stadt oder Industriegemeinde wird mit dem Zweifachen berechnet, er wird nur doppelt so hoch eingeschätzt wie der Angehörige der kleinsten, der steuerschwächsten Gemeinde in Österreich.

Dazu darf ich noch sagen, daß die Städte und großen Gemeinden beim Finanzausgleich 1955 — wir haben auch hier darüber ausführlich gesprochen — den kleinen Gemeinden und den Landgemeinden gegenüber gerade beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel ein sehr großes Verständnis und Entgegenkommen bewiesen haben. Ich darf darauf hinweisen, daß durch diesen Finanzausgleich 1955 alle Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern eine Verbesserung des qualifizierten Bevölkerungsschlüssels von 1 auf 1 1/6, das ist um 16,6 Prozent, die Gemeinden mit 1000 bis 2500 Einwohnern eine Verbesserung des qualifizierten Bevölkerungsschlüssels vom Multiplikator 1 auf 1 1/3, das ist um 33 1/3 Prozent, gegenüber dem bisherigen Zustand erfahren haben. Das heißt, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß 3700 Gemeinden auf Kosten der übrigen 333 Städte und Industriegemeinden eine Verbesserung ihrer Anteile an den Ertragsanteilen erhalten haben.

Diese Regelung des Jahres 1955 gilt ja weiter. Sie wirkt auch im Finanzausgleich 1956 für die Jahre 1956 und 1957, und das wirkt sich so aus — ich habe hier einen sehr interessanten, aufschlußreichen und dankenswerten Artikel in der Parteizeitung der Österreichischen

Volkspartei von Graz, in der „Südost-Tagespost“ gefunden, wo gerade diese Wirkung des Finanzausgleichsgesetzes auf die kleinen Gemeinden von dem zuständigen Beamten der Steiermärkischen Landesregierung dargestellt wird —, daß kleine Gemeinden mit 500 Einwohnern auf Grund dieses Entgegenkommens der Städte und Industriegemeinden einschließlich des im vorigen Jahr verbesserten Gewerbesteuerausgleiches Mehreinnahmen an Ertragsanteilen und Gewerbesteuerausgleichsbeträgen bis zu 30.000 und 40.000 S im Jahr beziehen. Es wird mir jeder zugeben, daß das für eine kleine Gemeinde mit 500 oder 600 Einwohnern ein ganz beachtlicher Betrag ist, kein Betrag, den man geringschätzigt behandeln könnte, und daß das in der Summe, multipliziert für die paar Dutzend Gemeinden und Städte, die diese Einbuße erleiden müssen, doch eine sehr starke Beeinträchtigung bedeutet.

Es ist also gar nicht so, daß die Städte und Industriegemeinden den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der kleinen Landgemeinden verständnislos gegenüberstehen würden, sondern vielmehr ist gerade durch den Finanzausgleich des Vorjahres, der ein interkommunaler Finanzausgleich gewesen ist, wobei nur Veränderungen zwischen Stadt- und Landgemeinden vereinbart und herausgekommen sind, gegenüber den kleinen Gemeinden ein sehr, sehr großes Entgegenkommen bewiesen worden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß es gelungen ist, in Verhandlungen mit dem Finanzministerium ein Unrecht zu beseitigen, das der Bund gegenüber den Städten und Großgemeinden, wo Bundesmittelschulen bestehen, seit Jahren und Jahrzehnten aufrechterhalten hat, das Unrecht, daß diese Gemeinden für die Bundesmittelschulen, deren Erhaltung ausgesprochene Bundessache ist, Sachleistungen und zum Teil auch Personalleistungen haben erbringen müssen. Ich weiß schon, man wird sagen, die Gemeinden haben sich darum gerissen, Mittelschulen zu bekommen, sie haben sich zum Teil freiwillig diese Lasten auferlegt. Freiwillig allerdings unter einem gewissen sachlichen Zwang, und freiwillig vielfach vor vielen Jahrzehnten, als in jeder Beziehung noch ganz andere Verhältnisse geherrscht haben.

Diese Sachleistungen, diese Belastungen der Gemeinden hat der Bund übernommen. Er wird sie ab 1. Jänner 1956 selber tragen. Sie machen nach den Berechnungen des Finanzministeriums angeblich 40 Millionen Schilling im Jahr aus. Der Herr Finanzminister hat diese 40 Millionen Schilling in den Leistungsaufwand, den der Bund bei diesem Finanzausgleich zugunsten der Länder und

2442

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

Gemeinden übernimmt, einbezogen, was aber nicht richtig ist, weil diese Frage der Mittelschulen mit dem Finanzausgleich gar nichts zu tun hat, sondern ein ganz separater Komplex von Angelegenheiten und Problemen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch feststellen, daß beim letzten Finanzausgleich für 1955 auch über die Wiedergewährung von Bundesbeiträgen zum Betriebsabgang der Krankenanstalten verhandelt wurde und daß der Finanzminister damals das Zugeständnis gemacht hat, daß 50 Millionen Schilling aus Bundesmitteln für das Jahr 1955 bereitgestellt werden, womit die Defizite der Krankenanstalten zum Teil — zu einem sehr geringen Teil — gedeckt werden sollen. Es fehlt bis jetzt das Ausführungsgesetz zur Auszahlung dieser 50 Millionen Schilling, weil diese Angelegenheit im Krankenanstaltengesetz geregelt werden soll, über das erst im Parlament verhandelt werden wird.

Die Interessenten haben daher an den Finanzminister das Ersuchen gestellt, Vorschüsse auf diese Beiträge des Bundes flüssigzumachen, weil die Krankenanstalten der Gemeinden nicht mehr weiterkönnen und diese Beträge notwendig brauchen, um ihre täglichen finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Ich möchte also bei dieser Gelegenheit feststellen, daß in dieser Beziehung ein Punkt des Finanzausgleiches 1955 noch offen ist und daß wir mit Sicherheit damit rechnen, daß diese beantragte Bevorschussung der Bundesbeiträge für die Krankenanstalten möglichst bald zustandekommt.

Abschließend darf ich feststellen, daß der Finanzausgleich 1956, der zugleich für das Jahr 1957 Geltung haben wird, uns deswegen eine gewisse Befriedigung bereitet, weil er erstens für einen längeren Zeitraum, also für zwei Jahre zustandekommt, weil er den Gemeinden gewisse Erleichterungen, wenn auch bescheidener Art, bringt, weil er an den bewährten Grundsätzen des österreichischen Finanzausgleiches, an der verbundenen Steuerwirtschaft, festhält und weil er die Steuerrechte der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer, und damit auch das Rückgrat der Gemeindefinanzen sichert; denn gesunde Gemeindefinanzen sind die Voraussetzung für gesunde und leistungsfähige Gemeinden. Und wie wichtig gesunde und leistungsfähige Gemeinden für den ganzen Staatsorganismus sind, das brauche ich in diesem Hause wahrscheinlich nicht zu erörtern. Wir wissen auch, daß die Gemeinden große entscheidende Auftraggeber der gesamten österreichischen Wirtschaft sind, daß ihre Finanzen, wenn sie gesund sind, damit gleichzeitig eine breite Basis für einen gesunden Staat darstellen.

In diesem Sinn begrüßen wir diesen neuen Finanzausgleich; meine Fraktion wird daher dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Grundemann.

**Bundesrat Grundemann:** Hohes Haus! Jahr für Jahr bildet ein Gesetzentwurf zur Durchführung des Finanz-Verfassungsgesetzes, das Finanzausgleichsgesetz, den Gegenstand immer neuer Beratungen, neuer Verhandlungen, immer wieder liegt dann dieser Gesetzentwurf mit einer Reihe von Abänderungen dem Hohen Hause zur Beschlüßfassung vor. Die Vorgeschichte dieses Finanzausgleiches ist hier in diesem Saale schon wiederholt erörtert worden. Ich möchte mich nicht der Kritik aussetzen, das neuerlich zu wiederholen, was ich hier schon mehrmals zu sagen die Ehre hatte.

Gerade dieses Gesetz aber ist für den Bund, für die Länder und für die Gemeinden von einer besonderen Bedeutung. Eine Übereinstimmung der Meinungen ist in den Verhandlungen immer nur sehr schwer herbeizuführen. Dort, wo es um das liebe Geld geht, da scheiden sich oft die Geister, und jeder verteidigt bei solchen Verhandlungen seinen Standpunkt und den Standpunkt seines Mandates.

Von diesem Gesetz hängt die finanzielle Situation der Länder ab. Es beeinflußt gleichermaßen aber auch das Einkommen der Gemeinden, und schließlich kann es auch dem Verantwortlichen der Finanzgebarung des Bundes nicht gleichgültig sein, welche Mittel dem Staatshaushalt zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. In gewissem Sinn bildet dieses Finanzausgleichsgesetz daher eine der Grundlagen der Budgetberatung. Begreiflich, daß es hier langer Beratungen bedarf, begreiflich aber auch, daß immer wieder die Aufgaben der Gebietskörperschaften bei den Debatten hervorgehoben werden. Die finanziellen Sorgen bedrücken ja nicht nur den Bundesfinanzminister oder den Landesfinanzreferenten, sie bedrücken auch die Bürgermeister der Städte, der Märkte und der Dörfer in einem ähnlichen Maß.

Mit der großartigen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes wachsen auch die Wünsche, und manch ein Staatsbürger mag nicht begreifen, daß der Erfüllung solcher Wünsche der Allgemeinheit gewisse Schranken gesetzt sind, daß es sehr schwer ist, diese Wünsche zu erfüllen, weil die Bürgermeister und die Verantwortlichen nicht immer die Möglichkeit haben, alle diese finanziellen Wünsche im Jahresbudget dieser Gebietskörperschaften

unterzubringen. Und immer wieder ist das Ergebnis der Beratungen Gegenstand einer meist nicht sehr wohlwollenden Kritik. Für nicht Eingeweihte ist es sicherlich schwer zu verstehen, daß mancher Wunsch und manches finanzielle Verlangen zurückgestellt werden muß, weil andere Bedeckungsnotwendigkeiten im Vordergrund stehen.

Der Bund verweist auf die ihm übertragenen Aufgaben, er hat den Beschlüssen der Volksvertretung zu entsprechen und dafür zu sorgen, daß die notwendigen Geldmittel aufgebracht werden — man bedenke, daß heute jeder Stand große Wünsche hat —, die Gemeinden und die Länder haben aber ebenso eine Belastung zu übernehmen, sie haben ebenso den Wünschen ihrer Bevölkerung gerecht zu werden und diese zu berücksichtigen.

Aber wer kann es schon bei Jahresbeginn übersehen, ob und in welchem Ausmaß während des Jahres neue Belastungen auftreten, Naturkatastrophen etwa, wie wir sie im Laufe der letzten Jahre in leider so überreichem Maße erlebt haben. Und dann kommt der Hilferuf der Bevölkerung, in erster Linie draußen in den Ländern zum Bürgermeister und dann zum Landeshauptmann.

So aber, wie diese Sorgen im großen im Rahmen des Bundes und der Länder entstehen, trifft es auch im kleinen Rahmen bei den Gemeinden zu. Die im Nationalrat vorgebrachten Klagen und Kritiken befassen sich in erheblichem Maße mit der finanziellen Not der kleinen und schwächeren Gemeinden, deren Bevölkerung begreiflicherweise immer wieder den Standpunkt der Gleichberechtigung vertritt und für sich die Gleichstellung mit allen Staatsbürgern auch in einer solchen Beziehung, wie dies in der österreichischen Verfassung an vorderster Stelle steht, verlangt. Und dieses Argument ist unwiderlegbar, selbst dann, wenn man einwendet, daß das Steueraufkommen auf dem Land mit dem Steueraufkommen in der Stadt nicht gleichgesetzt werden kann.

Ich darf mir da die bescheidene Bemerkung erlauben, daß die Produkte, die auf dem Land erzeugt werden, zur Verwertung in die Stadt gehen, während die Landbevölkerung einen der besten Käufer der Industrie darstellt. Die Steuern für diese Produkte werden aber in der Stadt und nicht mehr auf dem Land abgeführt. Wir verstehen durchaus, daß eine vollkommene Gleichstellung der Situation in der Stadt und auf dem Lande kaum je eintreten kann und daß es beispielsweise, grob gesagt, auf viele Jahre hinaus ein Wunschtraum bleiben wird, Verkehrsverbindungen von allen Wohnstätten auf dem Lande draußen zu den Zentren einzurichten. Aber wir können

es auch nicht unterlassen, trotz des Vorwurfes ewiger Wiederholung, immer wieder danach zu rufen, daß der Bevölkerung auf dem Lande auch ein größerer Anteil an den technischen und wirtschaftlichen Errungenschaften unserer Zeit zugestanden werden muß. Dieses Ziel war bei allen Verhandlungen unsere Richtschnur.

Auf diesem Weg sind wir aber auch alljährlich Schritt für Schritt etwas weitergekommen. Gerechtigkeitshalber muß konstatiert werden, daß diesen Wünschen immer wieder Verständnis entgegengebracht wurde. Wenn auch da insbesondere im Finanzausgleich des Jahres 1955 erhebliche Schritte gegenseitiger Anpassung vorgenommen wurden, müssen wir immer wieder von neuem betonen, daß der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, die stark unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung in Stadt und Land solange ein Stein des Anstoßes bleiben wird, bis er endlich einmal abgeschafft oder zumindest sehr stark eingeschränkt ist.

Die Finanzkraft der kleinen Gemeinden bildet hier aber auch eine Beurteilungsmöglichkeit. Wie allerdings diese finanzielle Stärke in den einzelnen Gemeinden unseres Staates aussieht und welche Unterschiede zwischen den auch geographisch so verschiedenen gelagerten Gemeinden bestehen, das kann wohl nur der beurteilen, der die statistischen Tabellen hierfür vor sich liegen hat. Statistiken können hier oft sehr aufschlußreich wirken, sie lassen vielleicht manchen Vertreter angesichts der Situation in seiner unmittelbaren Nachbarschaft beschämmt zurücktreten, während andere betrübt feststellen müssen, um wieviel großzügiger eine andere Gemeinschaft wirtschaften kann.

Es gibt da eine ziemlich zuverlässige Beurteilungsmöglichkeit dieser Unterschiede, den sogenannten Steuerkraftschlüssel, welcher alljährlich auf Grund der Ergebnisse der einzelnen Einkommen aus den hauptsächlichen Quellen — und hier der Steuerquellen — erstellt wird. Da sieht man freilich auch, daß sogar zwischen den einzelnen politischen Bezirken eines Bundeslandes erhebliche Unterschiede in der Steuerkraft bestehen. Die immer wieder vorgebrachten Unterschiede in der geographischen und wirtschaftlichen Lage, und hier insbesondere auch die zwischen den Bergbauern- und Flachlandgebieten, sind durch solche Tabellen deutlich zu demonstrieren. Hier spielt selbstverständlich auch die Lagerung der industriellen Unternehmungen eine maßgebliche Rolle.

Der erste Einwand, der mir bei diesen Ausführungen begegnen wird, ist wohl der, daß dort, wo solche industrielle Unterneh-

2444

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

mungen bestehen, auch ein Mehraufwand für kommunale Einrichtungen erforderlich ist. Selbstverständlich zugegeben, daß dieses Argument ebenso seine Richtigkeit hat wie jenes, daß in einer Stadt auch andere Aufgaben erwachsen als in einem Dorf. Immerhin aber sind die Unterschiede so erheblich, daß sie wohl zur Illustration des ständigen Rufes der Schwachen dienen können.

Hohes Haus! Mir stehen zwar nur die Unterlagen meines oberösterreichischen Heimatlandes in der Gestalt des Finanzkraftschlüssels der Gemeinden dieses Landes und seiner Bezirke, gleichmäßig errechnet nach den gleichen Meßbeträgen für Grund- und Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Kopfzahl der Bevölkerung, aber auch auf Grund der budgetären Abgänge der Krankenanstalten bei jenen Gemeinden, bei denen diese Einrichtung besteht, im Detail zur Verfügung, ich bin aber wohl in der Lage, Ihnen Kopfquotenzahlen, geordnet nach den Größengruppen der Gemeinden und errechnet mittels eines Schlüssels, welcher Grund- und Gewerbesteuer, Lohnsummen- und Getränkesteuern und sonstige Abgaben berücksichtigt, zu geben.

Die Unterschiede in den Größengruppen sind hier allerdings höchst interessant. Während zum Beispiel die Stadt Wien eine Kopfquote von 454 S je Einwohner hat, die Gemeinden zwischen 50.000 und 250.000 Einwohnern von 484 S, die Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern von 544 S, die mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern von 435 S — und so geht das herunter —, sind es bei den Gemeinden mit 501 bis 1000 Einwohnern nur mehr 125 S und bei den Gemeinden unter 500 Einwohnern gar nur mehr 102 S pro Kopf der Bevölkerung.

Ebenso interessant ist auch eine Unterlage des Finanzministeriums aus den Abschlüssen des Jahres 1953, welche die niedrigste, aber auch die höchste Kopfquote innerhalb der einzelnen Bundesländer beleuchtet. Da sieht man, daß zum Beispiel im Burgenland die niedrigste Kopfquote einer Gemeinde 20 S, die höchste aber 806 S beträgt. Die entsprechenden Zahlen sind in Kärnten 23 S und 1236 S, in Niederösterreich 16 S und 4020 S, in Oberösterreich 41 S und 2428 S, in Salzburg 55 S und 1081 S — hier ist der Unterschied nicht so bedeutend, wenn man das überhaupt in dem Verhältnis sagen kann — und in Tirol 13 S bei der schwächsten Gemeinde und 3615 S als Kopfquote bei der steuerstärksten Gemeinde. Der Ergänzung halber muß ich auch Vorarlberg mit 51 S und 1559 S anführen.

Meine Damen und Herren! Sie ersehen aber daraus, daß nach den Errechnungen des

Jahres 1953 die steuerstärkste Gemeinde Österreichs in diesem Jahre den 309fachen Kopfquotenschlüssel der steuerschwächsten Gemeinde Österreichs aufwies.

Erlauben Sie mir, Ihnen auch noch einige kraß auseinanderliegende Zahlen der Einkommenskopfquoten vor Augen zu führen. Ich nenne Einkommenskopfquoten meines Heimatlandes, was keinerlei Diskriminierung sein soll und auch nicht von Neid geleitet ist, sondern lediglich dem Zweck der Aufklärung und dem besseren Verständnis dafür dienen möge, daß die ewigen Klagen der Bevölkerung auf dem Lande, die schließlich ihre staatsbürglerlichen Pflichten genau so erfüllt wie alle anderen Bevölkerungskreise und die in nicht unerheblichem Maß zum Aufbau Österreichs beigetragen hat, doch eine gewisse Berechtigung haben. Wenn man hört, daß beispielsweise der durchschnittliche Einkommenskopfquotenschlüssel im oberösterreichischen politischen Bezirk Freistadt 151,17 S je Kopf der Bevölkerung ausmacht, in meinem Heimatbezirk Urfahr 154 S und einige Groschen, in einem ebenso gelagerten politischen Bezirk des Mühlviertels, in Rohrbach, der aber schon etwas mehr Industrie hat — ich führe natürlich die schwächsten zuerst an —, 170 S, im politischen Bezirk Schärding, der immer als ein reicher Bezirk gegolten hat, aber auch nur 173 S, dagegen jedoch im Bezirk Braunau bereits 235 S, im Bezirk Wels 290 S, im Bezirk Linz-Land 304 S und schließlich in Steyr-Stadt die Einkommensquote je Kopf der Bevölkerung 936 S beträgt, so gibt das doch vielleicht etwas zu denken und unterstreicht die diesbezüglichen Rufe nach Gerechtigkeit für die wirtschaftlich schwachen Gegenden.

Fast noch deutlicher zeigt sich aber der Unterschied in dem Überblick über die einzelnen Gemeinden. Ich will Ihnen dazu keine langen Details vor Augen führen. Ich will Ihnen nur sagen und Sie um Verständnis bitten, wenn ich mir hier wiederum vorerst die Extreme anzuführen erlaube, daß der Bürgermeister einer entlegenen und wirtschaftlich schwachen Gemeinde in sehr vielen Fällen weniger als 100 S je Kopf der Bevölkerung zur Erfüllung der Wünsche seiner Gemeindebürger zur Verfügung hat, während es Gemeinden gibt, die nach dem gleichen Schlüssel annähernd 200 S, ja 300, 400, im Extremfall 600, 700 S nach diesem Schlüssel je Kopf der Bevölkerung haben, daß aber bei den tatsächlichen Einnahmen der Schlüssel 2000, 3000 und 4000 S bei den extremen Gemeinden nach oben erreicht. Dafür ist nicht nur die Industrie, sondern sind auch die Häufung des Gewerbes und schließlich der Fremdenverkehr maßgebend; und diese Um-

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

2445

stände machen sich für die Finanzen der Gemeinden zweifellos sehr wohltätig bemerkbar.

Zur Ergänzung dieser Ausführungen erscheint es aber auch notwendig, daß man die analogen Zahlen der Einkommen der Landeshauptstädte und der Bundesstadt einmal einer Betrachtung würdigt. In dieser Hinsicht, muß ich sagen, sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten in der Kopfquote nicht allzu bedeutend. Je größer die Bevölkerung ist, umso mehr teilt sich das auf. Unterschiede bestehen immerhin, wenn man bedenkt, daß Wien 590 S Kopfquote hat, Salzburg 553, Klagenfurt 547, Linz 599, Innsbruck 637, Eisenstadt 488, Graz 548 und Bregenz 641 S. Natürlich lassen diese Zahlen keinen verlässlichen Schluß zu, zumal manche Einnahmsquellen, die bei den Städten teilweise aus kommunalen Einrichtungen fließen, in den Landgemeinden gänzlich fehlen. Dort gibt es keine solchen Einnahmsquellen, oder wenn, dann nur in einem geringen Maß. Die Einnahmen aus diesem Titel sind bei den Landgemeinden nicht vorhanden, und Möglichkeiten, damit einen Ausgleich zu schaffen, bestehen also auch nicht.

Ich darf wohl nebenbei betonen, daß bei der heutigen Verkehrslage ein großer Teil der Landbevölkerung nicht mehr auf dem Lande selbst, sondern in der Stadt einkauft. Eine kleine Besserung — dies ebenfalls als eine Randbemerkung — ist übrigens nach der Auflösung der stark wirtschaftsschädigenden USIA-Betriebe zu erhoffen.

Sehr instruktiv ist übrigens eine mir vor einigen Tagen in die Hände gelangte Aufstellung über die Verschuldung in den Städten je Kopf der Bevölkerung. Ob diese Aufstellung richtig ist, kann ich allerdings nicht beurteilen, aber die Nachrichtenquelle war bisher immer ganz gut informiert. Wenn sie richtig ist, dann würde diese Aufstellung zeigen, daß die Verschuldung doch mit manchen Umständen zusammenhängen muß, die sich aus der Zentralisierung der Bevölkerung ergeben. Dies sollten aber die weniger verschuldeten Städte nicht zum Anlaß nehmen, es den verschuldeten etwa nachmachen zu wollen! (*Heiterkeit.*) Die Zahlen, die ich mir anzuführen erlaube, dienen nur Informationszwecken. Ich betone nochmals, daß ich die Richtigkeit dieser Zahlen nicht zu überprüfen in der Lage bin.

Aber wenn hier Wien mit 190 S je Kopf der Bevölkerung, Graz bereits mit 476 S, Linz mit 572 S, Bregenz mit 915 S, Innsbruck mit 1040 S, Salzburg mit 1368 S und Klagenfurt mit 1425 S je Kopf der Bevölkerung verschuldet erscheinen, und wenn diese Auf-

stellung, wie gesagt, zutreffen sollte, dann muß man wenigstens verstehen, daß beispielsweise das Land Salzburg angesichts der voraussichtlichen Schwächung seiner Einnahmsquellen jetzt gewisse Bedenken haben müßte. Alle diese Vergleiche sind natürlich nur hypothetischer Art; immerhin mögen sie in irgendeiner Form dem Verständnis für die geäußerten Wünsche dienen.

Im vergangenen Jahr wurde der Finanzausgleich 1955 gegenüber dem für 1954 in wesentlichen Punkten abgeändert, die Auswirkungen werden wir aber wohl erst nach Ablauf des Jahres endgültig beurteilen können. Immerhin — und da muß ich meinem Herrn Vorredner völlig recht geben — bemerken wir aus den Gebarungen der Gemeinden, daß die Auswirkungen dieses vorjährigen Finanzausgleiches eine durchaus nicht unwesentliche Verbesserung ihrer finanziellen Lage mit sich gebracht haben. Die heurigen Verhandlungen wurden dem Wunsche des Nationalrates entsprechend in einem politisch zusammengesetzten Komitee abgeführt und vom Herrn Finanzminister sehr frühzeitig angesetzt. Daneben liefen selbstverständlich aber auch Verhandlungen der interessierten Gebietskörperschaften.

Das Resultat aller dieser Verhandlungen und Beratungen liegt Ihnen, meine Damen und Herren, heute vor. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen diese Gesetzesvorlage ausführlich erklärt, es erübrigt sich daher für mich, auf Einzelheiten einzugehen. Betonen muß ich aber, daß wir angesichts der finanziellen Auswirkungen des Staatsvertrages auch bei den kleinen Gemeinden keine erheblichen Verschiebungen beim Finanzausgleich erwarten konnten, ja daß wir es dankbar anerkennen müssen, daß der Herr Minister angesichts seiner Verantwortlichkeit für die staatlichen Finanzen keine negativen Abänderungen gegenüber seinen bereits gegebenen Versprechungen machte. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das fehlte uns noch!*)

Wir begrüßen es aufrichtig, daß diesmal jene Länder, die unter dem Einnahmendurchschnitt liegen, Finanzzuweisungen erhalten. Von der Stärkung der Länderfinanzen hängt die Erfüllung der Wünsche der Bevölkerung in einem sehr erheblichen Maße ab. Wenn auch die hiefür ausgeworfene Summe — so wie auch mein Herr Vorredner ausgeführt hat, bei 65 Millionen — in ihrer Auswirkung für die einzelnen beteiligten Länder angesichts der Belastungen, die die Länder in den letzten Jahren auf sich nehmen mußten, insbesondere auch durch die Bundesgesetze, welche zwar eine Bundeshilfe, aber junktimiert mit Landeshilfe vorsahen, absolut nicht überwältigend ist, so muß aber hier doch auch die außer-

2446

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

ordentliche Belastung des Bundes durch die Auswirkungen des Staatsvertrages gewürdigt werden.

Besonders begrüßen wir es — und da kann ich mir den Ausdruck einer gewissen Befriedigung nicht versagen —, daß endlich einmal der erste Schritt zum Abbau des so viel angefeindeten Bundespräzipiums getan wurde, wenn auch nur mit einer verhältnismäßig geringen Summe. Diese Forderung ist von den Ländern genau so wie von den Gemeinden — und hier ohne Unterschied, ob große oder kleine Gemeinden — immer wieder erhoben worden. Wir hoffen, daß dem Beispiel, das bei den heutigen Verhandlungen gegeben wurde, in den nächsten Jahren mehrere ähnliche folgen werden.

Daß die Salinengemeinden eine Finanzzuweisung erhalten, liegt ebenfalls auf der Linie der immer wieder vorgebrachten Wünsche. Daß schließlich auch die Last der Erhaltung der Mittelschulgebäude — was wohl nicht in dieses Gesetz hineingehört — vom Bund übernommen wird, bedeutet ebenfalls eine Erleichterung, eine erhebliche Entlastung der Gemeinden, die damit ihre Sorgen hatten.

Meine Partei hat das Resultat dieser Verhandlungen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Wir sind uns dessen bewußt, daß damit zwar noch immer kein Idealzustand geschaffen wurde, wir wissen aber, daß derartige Lösungen nur im Sinne gegenseitigen Verständnisses und gegenseitigen Übereinkommens gefunden werden können. Wir begrüßen dieses Resultat ehrlich im Sinne der Auffassung, daß auf dem Wege der Hilfe für die wirtschaftlich Schwachen wieder ein Schritt vorwärts getan wurde. Wir begrüßen es als Ländervertreter, daß auch für unsere Heimatländer, soweit es ihnen finanziell schlechter ging als anderen, ein Schritt der Angleichung erfolgte. Wir ersehen daraus auch, daß man nicht mit einem Male in der Lage sein kann, allen Wünschen und Begehren Rechnung zu tragen. Wir sind auch sehr damit einverstanden, daß nun für zwei Jahre eine Entscheidung getroffen wurde und damit mehr Zeit für eine neuerliche Überlegung gewonnen wird. Wir haben diese Vereinbarung in der Hoffnung geschlossen, daß wir nicht nur Bürger unserer Heimatgemeinde und Bürger unseres Landes, sondern alle miteinander Österreicher sind. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Vögel (Schlußwort):** Hoher Bundesrat! Ich möchte nur ganz kurz einer Äußerung des Bundesrates Rabl entgegentreten. Bundesrat

Rabl hat die Behauptung aufgestellt, daß die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden in vielen Fällen bis sechs Monate auf sich habe warten lassen. Er hat die Behauptung aufgestellt — ich weiß nicht, wie er es gemeint hat —; daß der Bund oder aber die Länder damit eine gewisse Zinsenschinderei betreiben. Nun, ich habe demgegenüber nur festzustellen, daß das Bundesfinanzministerium bei der Überweisung der Ertragsanteile bisher immer die im Gesetz festgelegten Fristen eingehalten hat. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das steht im Gesetz!*) Ich bin nicht ganz genau unterrichtet, wie es in den einzelnen Bundesländern ist, aber ich kann dem Herrn Bundesrat Rabl nur sagen, daß die Weiterüberweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden in unserem Lande bisher nicht länger als höchstens drei Wochen gedauert hat. Eine gewisse Zeit ist selbstverständlich immer erforderlich, um die Berechnungen durchzuführen. Es steht ja auch im Gesetz, Herr Bundesrat Rabl, daß die Länder verpflichtet sind, die Abgaben-ertragsanteile den Gemeinden bis 10. des folgenden Monats zu überweisen. Ich halte also die Behauptung des Herrn Bundesrates Rabl für eine große Übertreibung.

Zu den Ausführungen der übrigen Herren Debatteredner kann ich nur folgendes sagen: Auch ich bin der Meinung, daß bei weitem nicht alle berechtigten Wünsche sowohl der Länder als auch der Gemeinden durch dieses Gesetz erfüllt worden sind und daß sich die Länder und die Gemeinden weiterhin bemühen müssen, Verbesserungen zu ihren Gunsten im Finanzausgleich herbeizuführen.

Im übrigen bitte ich, meinem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung. Es sind dies:

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (**Grunderwerbsteuergesetz 1955**), und

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (**Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955**).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Doktor Weber, zu Punkt 2 den Bericht zu geben.

**Berichterstatter Dr. Weber:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß bezweckt in

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

2447

erster Linie eine Zusammenfassung und Wiedergabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Anwendung der im Wiederverlautbarungsgesetz enthaltenen Grundsätze; neues Recht wird nur in einigen Punkten geschaffen. Im wesentlichen gelten bis heute auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes das deutsche Grunderwerbsteuergesetz und die hiezu ergangenen deutschen Durchführungsbestimmungen. Das Grunderwerbsteuergesetz wurde später zweimal geändert. Dieser Umstand und noch mehr die Tatsache, daß die deutschen Vorschriften auf dem Gebiete des Grunderwerbsteuerrechtes seinerzeit auf verschiedene Weise kundgemacht wurden und daher in verschiedenen Fundstellen enthalten sind, brachte es mit sich, daß die derzeit noch geltenden Bestimmungen schwer auffindbar sind, was zweifelsohne zu einer gewissen Rechtsunsicherheit beigetragen hat.

Von einer Wiederverlautbarung des gelgenden Textes wurde Abstand genommen, da sich die Alliierte Kommission gegen jede Wiederverlautbarung von Gesetzen des deutschen Reichsrechtes ausgesprochen hat. Es ergibt sich aber, daß der Wortlaut des Gesetzentwurfes mit dem Wortlaut des bisherigen Rechtes immerhin weitgehend übereinstimmt. Abweichungen ergeben sich vor allem aus der Zusammenfassung des gesamten Rechtsstoffes und infolge der Einpassung in die österreichische Rechtsordnung.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung vom 23. Juni 1955 mit dem Gesetzentwurf befaßt und neben zwei Druckfehlerberichtigungen noch vier Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzestextes vorgenommen. Aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, der den Herren Bundesräten vorliegt, sind diese ersichtlich. Im übrigen sind sie entsprechend berücksichtigt.

Nun zum Gesetz im einzelnen: § 1 stellt fest, welche Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen, der Grunderwerbsteuer unterliegen.

§ 2 normiert, was als Grundstück im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, andererseits, was nicht als Grundstück gerechnet wird. Dabei ist der Grundsatz festgehalten, daß Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechtes als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Das gleiche gilt für das Zubehör.

Im § 3 sind taxativ die allgemeinen Ausnahmen von der Besteuerung aufgezählt; im § 4 die besonderen Ausnahmen von der Besteuerung.

§ 5 regelt den Übergang eines Grundstückes auf eine offene Handelsgesellschaft oder auf eine Kommanditgesellschaft, § 6

den Übergang eines Grundstückes von einer offenen Handelsgesellschaft oder von einer Kommanditgesellschaft.

§ 7 regelt die Erhebung der Steuer bei Teilung eines Grundstückes der Fläche nach.

Besondere Bestimmungen enthält der § 8 für den Erwerb durch Kriegsbeschädigte, denen unter bestimmten Voraussetzungen besondere Steuerbegünstigungen eingeräumt werden.

Nach § 9 wird die Steuer unter bestimmten Voraussetzungen nicht erhoben, wenn ein Grundpfandgläubiger in der Zwangsversteigerung zur Rettung seines Rechtes das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück erwirbt.

Die Art der Berechnung regelt § 10; und zwar ist der Wert der Gegenleistung oder der Wert des Grundstückes für die Berechnung maßgebend.

§ 11 legt fest, was unter Gegenleistung bei den verschiedenen Rechtsvorgängen zu verstehen ist.

Im § 12 wird festgestellt, was jeweils als Wert des Grundstückes anzusehen ist.

Im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen kann das Finanzamt die Steuer nach § 13 auch in einem Pauschalbetrag festsetzen.

§ 14 enthält den Steuersatz.

Nach § 16 besteht die Steuerschuld gegebenenfalls bei Eintritt der Bedingung oder mit der Genehmigung der Behörde, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorganges vom Eintritt einer Bedingung oder von der Genehmigung der Behörde abhängig ist.

§ 17 sagt, wer Steuerschuldner ist.

§ 18 statuiert die Anzeigepflicht an das Finanzamt für Erwerbsvorgänge, die unter dieses Gesetz fallen.

Die Fälligkeit der Steuer ist im § 19 mit einem Monat nach der Zustellung des Bescheides festgelegt.

§ 20 enthält die Bestimmungen über die Nichterhebung und Rückvergütung der Steuer.

§ 21 enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen sowie die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß befaßt und mich in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei diesem Gesetz im großen und ganzen um eine Übernahme der bisherigen Rechtsvorschriften handelt, im übrigen aber doch einige zwar kleine, aber doch bedeutende Verbesserungen vorgenommen wurden, ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl** (*der inzwischen die Verhandlungsleitung übernommen hat*): Wir kommen zu Punkt 3. Dazu ist Berichterstatter der Herr Bundesrat Mitterer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Mitterer:** Hohes Haus! Die durch das Rechts-Überleitungsgesetz 1945 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung gewordenen deutschen Rechtsvorschriften sollen auch auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuer in die Form eines österreichischen Gesetzes gebracht werden, weshalb auch von einer Wiederverlautbarung abgesehen wurde, zumal die Bestimmungen durch Novellierungen auch unübersichtlich und schwer auffindbar geworden sind.

Außer den sich aus Gründen der Anpassung an die österreichische Rechtsordnung ergebenen Abweichungen ist folgendes zu bemerken: Neues materielles Recht wurde lediglich dadurch geschaffen, daß der bisher begünstigte Personenkreis durch Aufnahme des Enkelkindes erweitert und die Steuerermäßigung von 1500 S beim Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auch bei der um 1 Prozent oder 2 Prozent erhöhten Erbschaftssteuer für zulässig erklärt wurde.

Der Finanzausschuß hat sich heute vormittag mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl:** Wortmeldungen liegen hiezu nicht vor. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung. Es sind dies:

Punkt 4: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Bundesgesetz über die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955, und

Punkt 5: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Berichterstatter zu Punkt 4 ist Herr Bundesrat Skritek. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Skritek:** Hohes Haus! Das Rentenbemessungsgesetz hat die Gewährung

einer Sonderzahlung — in der Öffentlichkeit als 13. Monatsrente bekannt — an die Sozialversicherungsrentner für das Jahr 1954 festgelegt. Es war dabei daran gedacht, daß die Dauerregelung dieser Sonderzahlung im neuen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erfolgen sollte. Da jedoch das ASVG. bis jetzt noch immer nicht fertiggestellt werden konnte, war es notwendig, sowohl für die Sonderzahlung im Jahre 1955 als auch für die Aufbringung der erforderlichen Mittel rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Dies geschah durch eine Regierungsvorlage, welche die Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie die Gewährung der Sonderzahlung für das Jahr 1955 vorsieht. (*Vorsitzender Frisch übernimmt wieder die Leitung der Beratungen.*)

Im einzelnen enthält diese vom Nationalrat abgeänderte Gesetzesvorlage folgende Regelung:

§ 1: Erhöhung der Beiträge bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen von 10 auf 12 Prozent, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt von 12 auf 13 Prozent, in der Angestelltenversicherung von 10 auf 11 Prozent.

Außer dieser Erhöhung der Beiträge ist vorgesehen, daß in der Verteilung der Beiträge zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber in der Invalidenversicherung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt eine Änderung eintritt. Bisher wurde der Beitrag in der Höhe von 12 Prozent im Verhältnis von 5:7 zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber getragen. Der neu festgesetzte Beitrag von 13 Prozent soll im Verhältnis von 5,5:7,5 vom Dienstnehmer beziehungsweise Dienstgeber getragen werden.

Im § 2 wird die seinerzeitige Abzweigung von Beiträgen der Unfallversicherung an die Rentenversicherungsträger zugunsten der Unfallversicherung abgeändert. Der bisher zugunsten der Invalidenversicherung abgezweigte Beitragsanteil von 0,6 Prozent der Bemessungsgrundlage wird auf 0,4 Prozent herabgesetzt. Die Abzweigung für die Angestelltenversicherung in der Höhe von 0,25 Prozent wird zur Gänze aufgelassen. Diese Regelung erfolgt vor allem wegen Verschlechterung der finanziellen Situation der Unfallversicherung.

Die §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage wurden vom Nationalrat unverändert beschlossen.

§ 3 regelt die Sonderzahlung. Abs. 1 lit. a und b sehen die Bestimmungen über den Empfängerkreis der Sonderzahlung vor. Er ist der gleiche wie im Jahre 1954.

Abs. 2 regelt die Sonderzahlung bei Anspruchsübergang der Rente. Hier wurde im

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

2449

Sozialausschuß des Nationalrates eine Abänderung vorgenommen, die sicherstellt, daß die Sonderzahlung auch bei Anspruchsübertragung dem Berechtigten ungeschmälert zugute kommt. Dies deshalb, weil im Vorjahr bei der Sonderzahlung, bei der 13. Rente, einige Differenzen mit den Fürsorgeträgern aufgetreten waren.

Abs. 3 regelt die Höhe. Sie ist die gleiche wie im Vorjahr: der Monatsbezug der Septemberrente ohne die Wohnungsbeihilfe.

Abs. 4 beinhaltet eine Bestimmung über die Zahlung der Sonderzahlung bei vorübergehendem Ruhen der Rente.

Abs. 5 regelt den Auszahlungstermin.

Die Absätze 6 und 7 wurden neu hinzugefügt. Abs. 6 besagt, daß ein schriftlicher Bescheid nur bei Ablehnung der Sonderzahlung zu erteilen ist, damit der Rentner die Möglichkeit hat, das schiedsgerichtliche Beschwerdeverfahren einzuleiten. Abs. 7 sieht vor, daß die Sonderzahlung in den Rentenaufwand nach dem Sozialversicherungs-Überleitungsgebet einzubeziehen ist.

§ 4 wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Er sieht eine 20prozentige Erhöhung der Sachbezugswerte vor. Dies deshalb, damit eine bessere Beitragsgrundlage für die Renten aller jener, die Sachbezugswerte erhalten, gegeben ist.

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Auch hier wurde eine Abänderung vorgenommen, und zwar soll die Beitragserhöhung statt mit Anfang Juli mit Anfang August festgesetzt werden. Dies einfach deshalb, weil eine Einhebung im Juli nicht mehr möglich wäre.

§ 6 des Gesetzes regelt den Vollzug.

Der Nationalrat hat bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage eine Entschließung gefaßt. Darin werden der Sozialminister und der Finanzminister aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Empfänger von Rentenvorschüssen diese Sonderzahlung, und zwar auch zu demselben Zeitpunkt wie die anderen Rentenempfänger, gleichfalls erhalten sollen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Vormittagssitzung mit der gegenständlichen Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der Entschließung des Nationalrates beizutreten.

**Vorsitzender:** Der Berichterstatter zu Punkt 5 ist Herr Bundesrat Flöttl. Ich ersuche ihn um den Bericht.

**Berichterstatter Flöttl:** Hohes Haus! Um die Unterversicherung in der Arbeitslosenversicherung auf der Leistungsseite zu beseitigen, sieht die Regierungsvorlage in Art. I Z. 3 — es ist dies die entscheidende Bestimmung des Gesetzes — in Anlehnung an das System, das der Lohnklasseneinteilung zugrunde liegt, die Anfügung von fünf weiteren Lohnklassen für das Arbeitslosengeld vor.

Meine Damen und Herren! Die 7. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz hat also vor allem den Zweck, eine Anpassung der Leistungssätze an die im Vorjahr durchgeföhrte erhöhte Beitragsaufbringung vorzunehmen, sodaß jetzt, wie ich bereits erwähnte, den derzeit geltenden sieben Lohnklassen fünf neue angefügt werden. Der Mehraufwand wird unter der Annahme eines durchschnittlichen Arbeitslosenstandes von 120.000 bei 18 Millionen Schilling jährlich erfordern.

Nach Z. 1 werden nunmehr auf Grund der Änderung des Gesetzes Personen unter 14 Jahren von der Arbeitslosenversicherungspflicht sowie auch von der Beitragsleistung befreit. Dies deshalb, da die Arbeitslosenversicherung nicht für Kinder gedacht ist und diese nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes praktisch auch gar nicht in die Lage kommen, Arbeitslosengeld zu beziehen. Es ist vorgesehen, daß diese Bestimmung rückwirkend mit 6. Juni 1955 in Kraft tritt.

Zur Z. 2 wäre zu sagen: Die durch lit. d vorgenommene Erweiterung der Tatbestände, die bewirken, daß das Arbeitslosengeld beziehungsweise die Notstandshilfe während Zeiten der Haft ruhen, hat vor allem den Zweck, dem Enthalteten die Eingliederung in das Wirtschaftsleben zu erleichtern.

Zur Z. 4 ist zu sagen, daß die Kurzarbeiterunterstützung nunmehr auch bei Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Lawinenstürzen usw., gegeben werden kann.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetz befaßt, es beraten und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein, die über die Punkte 4 und 5 unter einem abgeführt wird.

Das Wort hat Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl.

2450

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Das erste Gesetz ist ein Provisorium bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, also gleichsam ein Vorgriff.

Der kurze Inhalt dieses Gesetzes ist erstens ein 13. Monatsgehalt ohne Wohnungsbeihilfe, auszahlbar im Oktober, und zweitens die empfindliche Ungerechtigkeit einer verschiedenartigen Beitragserhöhung bei der Angestelltenversicherung auf 11 Prozent, in der allgemeinen Invalidenversicherung und bei der Versicherung der Eisenbahnen auf 12 Prozent und bei der land- und forstwirtschaftlichen Versicherung auf 13 Prozent. Die Beiträge werden bei allen übrigen Versicherungsanstalten je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen, in der Land- und Forstwirtschaft aber zu 57,5 Prozent vom Arbeitgeber und zu 42,5 Prozent vom Arbeitnehmer. De facto werden die Beiträge in der Land- und Forstwirtschaft jedoch voll vom Arbeitgeber allein getragen.

Ich möchte mich zunächst einmal grundsätzlich mit der land- und forstwirtschaftlichen Alters- und Invalidenversicherung befassen. Es ist sicher nach den statistischen Unterlagen kein Geheimnis mehr, daß die Landwirtschaft zur Bevölkerungsvermehrung fast nichts mehr beiträgt. Von den 386.179 Besitzern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben nur 51.000 drei und mehr als drei Kinder, 59.000 Besitzer zwei Kinder, 83.000 Besitzer ein Kind und 193.000, das sind fast 50 Prozent, keine Kinder unter 14 Jahren. Das Ein- und Zweikindersystem in der Landwirtschaft hat bewirkt, daß, wenn im Krieg der einzige Sohn gefallen ist, nun kein Erbe da ist, der die Wirtschaft übernimmt, sodaß wir heute in Österreich 50.000 Betriebe haben, wo der Bauer über 65 Jahre ist und noch die Wirtschaft führen muß. Darüber hinaus sind rund 10.000 Betriebe — in Westdeutschland beispielsweise sind es 80.000 Betriebe —, die überhaupt keinen direkten Nachfolger haben. Dazu kommt trotz der Schalmeien des Herrn Bundesrates Eggendorfer, der die Politik des Landwirtschaftsministers so gelobt hat, die Landflucht der Besitzerkinder; sie hält nach wie vor an.

Das Ansteigen der im Rentenalter stehenden Bevölkerung bei gleichzeitigem Absinken der Kinderzahl wird die Altersversicherung letzten Endes zum Zusammenbrechen bringen müssen. Es ist doch heute so, daß die Versicherten nicht für ihr eigenes Alter Beiträge zahlen, sondern für die jetzt Renten empfangenden alten Personen, und daß die Kinder von heute in späterer Zeit für uns die Altersrenten beziehungsweise Pensionen werden zahlen müssen. Wenn aber nach wie vor zirka 42 Prozent der Ehen in Österreich kinderlos sein werden, wird es in etwa 20 Jahren so ausschauen, daß um 400.000 Kinder weniger,

wohl aber um 300.000 Altersrentner mehr sein werden. Die Frage ist nicht ohne weiteres so zu lösen, daß man die Beiträge erhöht beziehungsweise daß der Staat einen höheren Zuschuß gibt. Diese Frage ist nur von der Wirtschaftspolitik einerseits und von der Familienpolitik andererseits her zu lösen.

Von den 715.600 Rentnern und Pensionisten entfallen auf die Landwirtschaft 82.000. Der Rentenaufwand für die Landwirtschaft beträgt 387 Millionen Schilling, die Eingänge sind jedoch nur 250 Millionen, und der Staatszuschuß beträgt 77½ Millionen. Wir haben demnach ein Defizit von rund 59 Millionen Schilling. Obwohl die Vertreter des Bauernbundes wegen des hohen Risikos bei der Landwirtschaft davor gewarnt wurden, sich selbstständig zu machen, haben sie es dennoch getan. Der Erfolg ist, daß die Landwirtschaft um 1 Prozent mehr Beitragserhöhung zahlen muß als alle übrigen Versicherungszweige, bloß damit die ÖVP die Machthaberin in der land- und forstwirtschaftlichen Rentenversicherungsanstalt bleibt.

Die Leistung beträgt jetzt für die landwirtschaftlichen Betriebe 6,4 Prozent Krankenkassa, 12 Prozent Rentenversicherung — was jetzt auf 13 Prozent erhöht wurde —, 6 Prozent Kinderbeihilfe und 0,5 Prozent Landarbeiterkammerbeitrag, das sind insgesamt 24,9 Prozent, plus 1 Prozent Erhöhung, also 25,9 Prozent. Zu dieser Erhöhung um 1 Prozent kommt jetzt noch die Erhöhung der Sachwerte von 249 S auf 299 S, also um 50 S. Das bedeutet, daß alle Landarbeiter bei den Soziallastenbeiträgen in die nächsthöhere Lohnstufe fallen. Es ist bezeichnend, daß dieser Antrag vom Herrn Nationalrat Vollmann, dem Direktor der land- und forstwirtschaftlichen Rentenversicherungsanstalt, stammt.

Die Soziallastenberechnung, die dadurch gegeben ist, schaut nun folgendermaßen aus: Wenn man einen Durchschnittslandarbeiterlohn von etwa 550 S bar nimmt, so hat der Bauer bisher 139,68 S Soziallasten gezahlt. Er wird jetzt infolge der Erhöhung 162,96 S zahlen müssen. Durch diese Erhöhung der Sachwerte um 50 S kommen viele Landarbeiter schon in die Lohnsteuer; außerdem haben die meisten Betriebe nunmehr auch bereits Kinderbeihilfe zu zahlen.

Es ergibt sich nun folgendes Bild: Diese Erhöhung um 1 Prozent bedeutet zirka 20 Millionen Schilling und die Erhöhung durch die Aufwertung der Sachgüter 31 Millionen Schilling, das heißt die Landwirtschaft zahlt durch die Erhöhung 51 Millionen Schilling mehr. Wäre man bei dem Vorschlag der sozialistischen Seite geblieben, nämlich den Prozentsatz von 12 auf 14 zu erhöhen, so wären das, da 1 Prozent 20 Millionen Schilling ausmacht,

## 106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

2451

40 Millionen Schilling gewesen. Durch den Vorschlag des pfiffigen Herrn Nationalrates Vollmann, statt des einen Prozentes die Sachwerte um 50 S zu erhöhen, haben wir dank der Tüchtigkeit und der Zustimmung des Bauernbundes zum Vorschlag eines Ihrer Direktoren in der Rentenanstalt um 10 Millionen Schilling mehr zu zahlen. Statt der Beitragserhöhung von 12 auf 14 Prozent, die nur 40 Millionen ausgemacht hätte, wird diese Neuregelung um 10 Millionen Schilling mehr erbringen.

Ich würde es begrüßen, wenn von Seite der SPÖ ein Antrag kommen würde, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt in die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt einzubeziehen. Ich kann Ihnen jetzt schon versichern, daß wir dem gegen die ÖVP unsere Zustimmung geben, weil wir überzeugt sind, daß die Landwirtschaft damit mindestens 30 Millionen Schilling einsparen würde, wenn gleich dann die Sessel der Herren in der land- und forstwirtschaftlichen Rentenanstalt nicht mehr bestehen bleiben könnten. Wenn man den 13. Monatsbezug durch die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt gewährt hätte, könnte man diese 30 Millionen Schilling leicht ersparen, die nur durch die Sturheit und die Parteipolitik des Bauernbundes der Landwirtschaft unnötigerweise abgenommen werden.

Es ist für uns daher selbstverständlich, daß wir einer solchen Regelung nicht zustimmen, die nichts mit dem 13. Monatsbezug zu tun hat. Würden wir in einer gemeinsamen Riskengemeinschaft bleiben, brächte das höchstens eine Erhöhung von 1 Prozent. Da man bei der Angestelltenversicherung mit 11 Prozent und bei der allgemeinen Invalidenversicherung mit 12 Prozent auskommt, wäre auch die Landwirtschaft mit 12 Prozent ausgekommen — statt mit einer Erhöhung auf 13 Prozent und der Erhöhung der Sachbezüge um 50 S. Auf diese Weise hätte sich die Landwirtschaft in der gemeinsamen Riskenvereinigung praktisch 51 Millionen Schilling erspart. Ich staune geradezu über die Borniertheit des Bauernbundes, der seinen Vertreter Vollmann so weit gehen läßt, daß er durch seinen Kompromißvorschlag die Landwirtschaft um 10 Millionen Schilling schädigt.

Es ist selbstverständlich, daß wir einem solchen Unsinn niemals die Zustimmung geben.

**Vorsitzender:** Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Ich frage die beiden Berichterstatter, ob sie ein Schlußwort zu halten wünschen. — Nein. Dann kommen wir zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden*

*Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1955: Bundesgesetz, womit das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, abgeändert und ergänzt wird (Dentistengesetznovelle 1955).

Ich bitte den Herrn Bundesrat Flöttl um seinen Bericht.

**Berichterstatter Flöttl:** Hohes Haus! Das bisherige Dentistengesetz hat sich in seiner praktischen Anwendung bewährt. Die Regierungsvorlage, die eine Novellierung dieses Gesetzes vorsieht, will allen Erfahrungen, die im Laufe der Zeit durch die Gesundheitsbehörden und die österreichische Dentistenkammer gesammelt wurden, Rechnung tragen.

Vorwiegend betreffen die Änderungen die Beschaffenheit der Betriebsstätte der Dentisten, vor allem die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches während des sogenannten Dentistenassistentenjahres und die Verpflichtung für selbständige Dentisten, von der ihnen erteilten Niederlassungsgenehmigung Gebrauch zu machen. Außerdem wird durch diese Vorlage der Österreichischen Dentistenkammer ein Disziplinarrecht gegenüber den Kammerangehörigen eingeräumt. Dadurch soll die Kammer in die Lage versetzt werden, die ihr nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, die Erfüllung der Berufspflicht ihrer Mitglieder zu überwachen und, wenn notwendig, auch die erforderlichen Sanktionen anzuwenden.

Der Nationalrat hat die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, 3 und 5 des Dentistengesetzes abgeändert. Bis jetzt war es so, daß bei Erteilung der Niederlassungsgenehmigung eine Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse zu erfolgen hatte. Sie wurde damals in Anlehnung an die im Zahntechnikergesetz vorgesehene Bedarfsprüfung den entsprechenden Bestimmungen des Untersagungsgesetzes nachgebildet. Sie hat nunmehr keine Berechtigung mehr, weil ja das Untersagungsgesetz durch die Gewerberechtsnovelle 1952 aufgehoben wurde. Ebenso scheint die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsklausel nicht mehr gerechtfertigt, weil auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes Ärzte beziehungsweise Zahnärzte volle Niederlassungsfreiheit besitzen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt, ihn be-

2452

106. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 7. Juli 1955

---

raten und einstimmig angenommen. Er hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates einschließlich der von mir erwähnten Abänderungen keinen Einspruch zu erheben.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einladung zur nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege ergehen. Sie findet voraussichtlich am 26. Juli um 9 Uhr statt. Am Nachmittag des Vortages werden die Ausschüsse tagen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 50 Minuten**